

3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014“ i. d. F. der 2. Änderungssatzung

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am ?? 2022 die 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 i. d. F. der 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1) Das Abkürzungsverzeichnis wird geändert und wie folgt neu gefasst:

AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS.....	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,
Straßenreinigungssatzung....	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 29.09.2021,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660),
KVG LSA.....	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.06.2022 (GVBl. LSA S. 130),
AltfahrzeugV.....	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002

	(BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AltöIV	Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091),
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06. 2020 (BGBl. I S. 1533),
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280),
BKleinG	Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146),
DGUV – Vorschrift 43	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom 01. Oktober 1979, in der Fassung vom 01. Januar 1997
DGUV – Vorschrift 44	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom Januar 1979 geändert durch folgende Nachträge: 1. Nachtrag – Fassung Januar 1993, 2. Nachtrag – Fassung Januar 1997 mit den Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 279 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)

VO (EG) Nr. 1069/2009 Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABL Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),

Stadt.....Stadt Halle (Saale),

HWS.....Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,

RAB.....RAB Halle GmbH

MGB.....Müllgroßbehälter,

UFB.....Unterflurbehälter,

WertstoffmärkteWertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.

- 2) In § 7 Abs. 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- 3) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „in erheblichem Maße“ gestrichen.
- 4) In § 10 Abs. 2 wird nach „über kommunale Papiertonnen“ „oder Unterflurbehälter“ eingefügt. Die doppelten Punkte am Ende des Absatzes werden durch einen Punkt ersetzt.
- 5) In § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Entfernung des Bereitstellungsplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 m nicht überschreiten.“
- 6) In § 23 Abs. 7 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- 7) § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst: „Nutzen Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes, ist eine formlose Erklärung ausreichend.“.
- 8) In § 24 Abs. 8 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 9) In § 25 Abs. 2 werden die Worte „oder 4-wöchentlich“ gestrichen.
- 10) In § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden die Worte „schriftlichen“ gestrichen. Der letzte Satz wird wie folgt gefasst: „Die Entleerung von Unterflurbehältern für Restmüll erfolgt wöchentlich oder 14-täglich.“.
- 11) In § 26 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- 12) In § 28 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 13) § 31 wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Anträge, Fristen

- (1) Anträge sind bei der Stadt Halle (Saale) bzw. bei der HWS schriftlich oder elektronisch zu stellen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung). Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewerbegrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papiertonnen), ggf. der Abfuhrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2). Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (3) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung bei der HWS zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhrhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung. Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (4) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (5) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog.
- (6) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS schriftlich bzw. in elektronischer Form zu beauftragen.
- (7) Die Fristenregelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Nutzung von Unterflursystemen.

14) § 35 wird wie folgt geändert:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

15) In Anlage 3 Ziffer 4 zur AbfWS wird das Wort „gegenüberliegenden“ gestrichen.

§ 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 i. d. F. der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den _____._____._____

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage 2 AbfWS 3. Änderungssatzung - Synopse

--- Lesefassung --- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) vom 29.10.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2020* in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 12.11.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.11.2020,	Begründung der Änderung und Hinweise	--- Lesefassung --- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) vom 29.10.2014 in der Fassung der <u>3.</u> Änderungssatzung vom 28.10.2020 <u>???.2022</u>* in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 12.11.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.11.2020, <u>in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom ???.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom ???.2022</u>
--	--	---

Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Satzungstext § 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung § 2 Öffentliche Einrichtung § 3 Anfall und Überlassung von Abfällen § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht § 6 Anschluss- und Benutzungszwang § 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 8 Getrennthaltung § 9 Bioabfälle § 10 Altpapier § 11 Kunststoff- und Metallabfälle § 12 Sperrmüll § 13 Altholz § 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) § 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente § 16 Sonderabfallkleinmengen § 17 Bau- und Abbruchabfälle § 18 Altreifen § 19 Alttextilien § 20 Medizinische Abfälle § 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) § 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke § 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern § 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter § 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter § 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze § 27 Störungen in der Abfallentsorgung § 28 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht § 29 Anlieferung von Abfällen § 30 Gebühren		Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Satzungstext § 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung § 2 Öffentliche Einrichtung § 3 Anfall und Überlassung von Abfällen § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht § 6 Anschluss- und Benutzungszwang § 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 8 Getrennthaltung § 9 Bioabfälle § 10 Altpapier § 11 Kunststoff- und Metallabfälle § 12 Sperrmüll § 13 Altholz § 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) § 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente § 16 Sonderabfallkleinmengen § 17 Bau- und Abbruchabfälle § 18 Altreifen § 19 Alttextilien § 20 Medizinische Abfälle § 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) § 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke § 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern § 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter § 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter § 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze § 27 Störungen in der Abfallentsorgung § 28 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht § 29 Anlieferung von Abfällen § 30 Gebühren
---	--	---

§ 31 Bearbeitung von Anträgen, Fristen § 32 Bekanntmachungen § 33 Ordnungswidrigkeiten § 34 Rechtsvorschriften § 35 Sprachliche Gleichstellung § 36 Inkrafttreten Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4 Anlage 2: Verzeichnis der Stadtgebiete nach Entsorgungsrhythmen Anlage 3: Anforderungen an Standplätze und Transportwege		§ 31 Bearbeitung von Anträge ⁿ , Fristen § 32 Bekanntmachungen § 33 Ordnungswidrigkeiten § 34 Rechtsvorschriften § 35 Sprachliche Gleichstellung § 36 Inkrafttreten Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4 Anlage 2: Verzeichnis der Stadtgebiete nach Entsorgungsrhythmen Anlage 3: Anforderungen an Standplätze und Transportwege
--	--	--

Abkürzungsverzeichnis AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Sondernutzungssatzung Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010, Straßenreinigungssatzung Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2017, AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610), BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.07.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 187), KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.04.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 66), AltfahrzeugV Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) AltöIV Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),		Abkürzungsverzeichnis AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Sondernutzungssatzung Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010, Straßenreinigungssatzung Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014 in der Fassung der 1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2017 29.09.2021, AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610), BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Gesetz vom 26.07.2018 18.11.2020 (GVBl. LSA 2018, S. 187 660), KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.04.2019 7.06.2022 (GVBl. LSA 2019, S. 66 130), AltfahrzeugV Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 118 1 der Verordnung vom 19.06 18.11.2020 (BGBl. I S. 1328 2451) AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) AltöIV Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes 1 der Verordnung vom 24.02.2012 5.10.2020 (BGBl. I S. 212 2091),
--	--	--

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644),	AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 ¹ der Verordnung vom 17.07.2017 ^{30.06. 2020} (BGBl. I S. 2644 ¹⁵³³),
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872),	BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 ¹ des Gesetzes vom 13.04.2017 ^{3.11.2020} (BGBl. I S. 872 ²²⁸⁰),
BKleinG	Bundesklingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146),	BKleinG	Bundesklingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146),
DGUV – Vorschrift 43	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom 01. Oktober 1979, in der Fassung vom 01. Januar 1997 mit den Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993	DGUV – Vorschrift 43	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom 01. Oktober 1979, in der Fassung vom 01. Januar 1997 mit den Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993
DGUV – Vorschrift 44	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom Januar 1979 geändert durch folgende Nachträge: 1. Nachtrag – Fassung Januar 1993, 2. Nachtrag – Fassung Januar 1997	DGUV – Vorschrift 44	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom Januar 1979 geändert durch folgende Nachträge: 1. Nachtrag – Fassung Januar 1993, 2. Nachtrag – Fassung Januar 1997 <u>mit den Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993</u>
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. Artikel 12 des Gesetzes vom 28.04. 2020 (BGBl. I S. 960),	ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. Artikel 12 ²³ des Gesetzes vom 28.04. 2020 ^{10.08.2021} (BGBl. I S. 960 ³⁴³⁶),
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5.07.2017 (BGBl. I S. 2234),	GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes ^{der Verordnung} vom 5.07.2017 ^{28.04.2022} (BGBl. I S. 2234 ⁷⁰⁰),
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),	KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S.

TierNebG Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), VerpackG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), VO (EG) Nr. 1069/2009 Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABl Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), Stadt Stadt Halle (Saale), HWS Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, RAB RAB Halle GmbH MGB Müllgroßbehälter, UFB Unterflurbehälter, Wertstoffmärkte Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.		212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9²⁰ des Gesetzes vom 20.07.2017^{10.08.2021} (BGBl. I S. 2805³⁴³⁶), TierNebG Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel^{Art.} 279 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), VerpackG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234²²³⁴), <u>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)</u> VO (EG) Nr. 1069/2009 Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABl Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), Stadt Stadt Halle (Saale), HWS Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, RAB RAB Halle GmbH MGB Müllgroßbehälter, UFB Unterflurbehälter, Wertstoffmärkte Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.
§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung		§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung
(1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (abfallarme Kreislaufwirtschaft) und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt.		(1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (abfallarme Kreislaufwirtschaft) und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt.

(2) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA nach Maßgabe dieser Satzung. Hierzu nimmt die Stadt ihre Aufgabenerfüllung nach folgender Zielhierarchie vor: - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), - Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden oder zu verringern, - überlassene Abfälle zur Verringerung ihrer Schädlichkeit zu behandeln sowie schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten (Vorrang der Verwertung), - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.		(2) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA nach Maßgabe dieser Satzung. Hierzu nimmt die Stadt ihre Aufgabenerfüllung nach folgender Zielhierarchie vor: - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), - Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden oder zu verringern, - überlassene Abfälle zur Verringerung ihrer Schädlichkeit zu behandeln sowie schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten (Vorrang der Verwertung), - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
(3) Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.		(3) Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
(4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden können, informiert und berät die Stadt gemäß § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Sie ist befugt, öffentlich Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele dies erfordern. Die Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen Grundstücke zu betreten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (§ 19 Abs. 1 KrWG).		(4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden können, informiert und berät die Stadt gemäß § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Sie ist befugt, öffentlich Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele dies erfordern. Die Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen Grundstücke zu betreten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (§ 19 Abs. 1 KrWG).
(5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen sowie den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter analysieren.		(5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen sowie den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter analysieren.

§ 2 Öffentliche Einrichtung		§ 2 Öffentliche Einrichtung
(1) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.		(1) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
(2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und der RAB Halle GmbH (RAB) als Dritten im Sinne des § 3 Abs. 3 AbfG LSA.		(2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und der RAB Halle GmbH (RAB) als Dritten im Sinne des § 3 Abs. 3 AbfG LSA.
§ 3 Anfall und Überlassung von Abfällen		§ 3 Anfall und Überlassung von Abfällen
(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).		(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die Abfälle sind satzungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Bringsystem) einzubringen, zur getrennten Abholung vor dem Grundstück (Holsystem) bereitzustellen bzw. bei den entsprechenden Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung (Bringsystem) abzugeben (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffmobil). Abfälle, die im Holsystem erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die HWS an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Beim Eingeben von Abfällen in Sammelbehälter und bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Bringsystem gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden.		(2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die Abfälle sind satzungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Bringsystem) einzubringen, zur getrennten Abholung vor dem Grundstück (Holsystem) bereitzustellen bzw. bei den entsprechenden Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung (Bringsystem) abzugeben (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffmobil). Abfälle, die im Holsystem erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die HWS an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Beim Eingeben von Abfällen in Sammelbehälter und bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Bringsystem gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden.
(3) Das Durchsuchen und die unberechtigte Entnahme bereitgestellter Abfälle ist verboten.		(3) Das Durchsuchen und die unberechtigte Entnahme bereitgestellter Abfälle ist verboten.
(4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt bzw. die HWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.		(4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt bzw. die HWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung		§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind.		(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind.
(2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der zur Beseitigung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 KrWG bleiben unberührt. Die Stadt als untere Abfallbehörde kann vom Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).		(2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der zur Beseitigung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 KrWG bleiben unberührt. Die Stadt als untere Abfallbehörde kann vom Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).
(3) Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG können kommunale Papiertonnen für die gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe, Druckerzeugnissen und anderen nicht verschmutzten, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehenden Abfällen nutzen. Im Übrigen sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, ihre Abfälle nach den Vorschriften des KrWG i.V.m. der GewAbfV außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen. Bei Bioabfällen sind die Bestimmungen des TierNebG sowie der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu beachten.		(3) Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG können kommunale Papiertonnen für die gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe, Druckerzeugnissen und anderen nicht verschmutzten, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehenden Abfällen nutzen. Im Übrigen sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, ihre Abfälle nach den Vorschriften des KrWG i.V.m. der GewAbfV außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen. Bei Bioabfällen sind die Bestimmungen des TierNebG sowie der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu beachten.

(4) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind: 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände, 2. Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, 3. Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der HWS darstellen (§§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt), 4. gemäß § 20 Abs. 2 KrWG die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Pflichten der Stadt zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle gemäß §§ 11, 11a und 11b AbfG LSA bleiben unberührt. Die Stadt kann im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.		(4) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind: 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände, 2. Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, 3. Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der HWS darstellen (§§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt), 4. gemäß § 20 Abs. 2 KrWG die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Pflichten der Stadt zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle gemäß §§ 11, 11a und 11b AbfG LSA bleiben unberührt. Die Stadt kann im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Entsorgungspflicht eines Abfalls, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.		(5) Bestehen begründete Zweifel an der Entsorgungspflicht eines Abfalls, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
(6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Entledigt sich der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung der Stadt, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat sowie den Ersatz des ihr entstandenen Schadens.		(6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Entledigt sich der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung der Stadt, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat sowie den Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

(7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Erzeugern oder Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der HWS (Äußere Hordorfer Str. 12) anzuliefern.		(7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Erzeugern oder Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der HWS (Äußere Hordorfer Str. 12) anzuliefern.
(8) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt sie mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.		(8) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt sie mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht		§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
(1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).		(1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
(2) Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Gewerbe und Verwaltungen) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer keine Einwände geltend machen.		(2) Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Gewerbe und Verwaltungen) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer keine Einwände geltend machen.

(3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen (§ 4 Abs. 7).		(3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen (§ 4 Abs. 7).
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang		§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger, Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Der Anschlusszwang gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG. Anschlusspflichtiger von Kleingartenanlagen sind die Vorstände. Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet. Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger zu sein, wie ein Anschlusspflichtiger handeln. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.		(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger, Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Der Anschlusszwang gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG. Anschlusspflichtiger von Kleingartenanlagen sind die Vorstände. Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet. Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger zu sein, wie ein Anschlusspflichtiger handeln. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen und für die im Melderegister Personen gemeldet sind. Personenanzahl je Wohngrundstück im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen. Unbewohnte Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, für die im Melderegister der Stadt aktuell keine Personen gemeldet sind. Wohnheime (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Altersheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung. Sie können hinsichtlich des Anschlusszwanges in begründeten Fällen auf Antrag Gewerbegrundstücken gleichgestellt werden. Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen (wie z.B. von Gewerben, Freiberuflern und Vereinen, aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Verwaltungsgebäuden, Praxen, Kliniken und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten, vom Hotel- und Gaststättengewerbe). Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke von Grundstücken (z.B. einzelne Räume) sein. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer eines Grundstückes oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung		(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen und für die im Melderegister Personen gemeldet sind. Personenanzahl je Wohngrundstück im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen. Unbewohnte Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, für die im Melderegister der Stadt aktuell keine Personen gemeldet sind. Wohnheime (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Altersheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung. Sie können hinsichtlich des Anschlusszwanges in begründeten Fällen auf Antrag Gewerbegrundstücken gleichgestellt werden. Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen (wie z.B. von Gewerben, Freiberuflern und Vereinen, aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Verwaltungsgebäuden, Praxen, Kliniken und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten, vom Hotel- und Gaststättengewerbe). Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke von Grundstücken (z.B. einzelne Räume) sein. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer eines Grundstückes oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung
---	--	---

anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.		anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.
(3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf Bioabfälle.		(3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf Bioabfälle.
(4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang).		(4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang).
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang		§ 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d.h. er gilt insbesondere nicht für 1. nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle, 2. die in § 17 Abs. 2 KrWG benannten Abfälle, 3. solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.		(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d.h. er gilt insbesondere nicht für 1. nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle, 2. die in § 17 Abs. 2 KrWG benannten Abfälle, 3. solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(2) Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne, soweit der Anschlusspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass alle ganzjährig anfallenden Bioabfälle durch deren Erzeuger oder Besitzer ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden (Eigenverwertung). Darüber hinaus können saisonal anfallende Grünabfälle an den Wertstoffmärkten oder über Container der HWS überlassen werden. Hierzu ist der Stadt das Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung“ (unter „www.halle.de“) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle (vergl. § 7 Abs. 3 KrWG) unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 28 Abs. 2. Die alleinige Kompostierung von Grünabfällen bewirkt keine Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne. Die Biotonne ist in diesen Fällen für die anfallenden Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. aus der Speisezubereitung) zu benutzen. Es bedarf jedoch für die Kompostierung der Grünabfälle keiner Befreiung vom Benutzungszwang.		(2) Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne, soweit der Anschlusspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass alle ganzjährig anfallenden Bioabfälle durch deren Erzeuger oder Besitzer ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden (Eigenverwertung). Darüber hinaus können saisonal anfallende Grünabfälle an den Wertstoffmärkten oder über Container der HWS überlassen werden. Hierzu ist der Stadt das Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung“ (unter „www.halle.de“) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle (vergl. § 7 Abs. 3 KrWG) unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 28 Abs. 2. Die alleinige Kompostierung von Grünabfällen bewirkt keine Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne. Die Biotonne ist in diesen Fällen für die anfallenden Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. aus der Speisezubereitung) zu benutzen. Es bedarf jedoch für die Kompostierung der Grünabfälle keiner Befreiung vom Benutzungszwang.
(3) Eine Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG nicht, soweit deren Erzeuger und Besitzer sie in eigenen zugelassenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt nicht erfordern.		(3) Eine Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG nicht, soweit deren Erzeuger und Besitzer sie in eigenen zugelassenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt nicht erfordern.

(4) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum von mindestens 3 Monaten vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich befreit werden, wenn 1. für ein Wohngrundstück alle im Melderegister gemeldeten Personen nachweislich ständig ortsabwesend sind, das Grundstück ungenutzt ist und kein Abfall anfallen kann, 2. auf Gewerbegrundstücken wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall zur Beseitigung anfallen kann (z.B. saisonale Ausübung eines Gewerbes). Die Befreiung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt und der Antrag vor Beginn dieses Zeitraums gestellt wird. Die Fristen richten sich nach § 31 Abs. 4. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 2 und 3 AbfGS erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung betreffen.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(4) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum von mindestens 3 Monaten vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich befreit werden, wenn 1. für ein Wohngrundstück alle im Melderegister gemeldeten Personen nachweislich ständig ortsabwesend sind, das Grundstück ungenutzt ist und kein Abfall anfallen kann, 2. auf Gewerbegrundstücken wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall zur Beseitigung anfallen kann (z.B. saisonale Ausübung eines Gewerbes). Die Befreiung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt und der Antrag vor Beginn dieses Zeitraums gestellt wird. Die Fristen richten sich nach § 31 Abs. 4. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 2 und 3 AbfGS erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung betreffen.
(5) Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter für die Dauer der Befreiung im Ausnahmefall auf seinem Grundstück, obliegt ihm die Obhutspflicht.		(5) Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter für die Dauer der Befreiung im Ausnahmefall auf seinem Grundstück, obliegt ihm die Obhutspflicht.
§ 8 Getrennthaltung		§ 8 Getrennthaltung

(1) Die Stadt führt zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch: 1. Bioabfälle (§ 9), 2. Altpapier (§ 10), 3. Kunststoff- und Metallabfälle (§ 11) 4. Sperrmüll (§ 12) 5. Altholz (§ 13) 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) (§ 14), 7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente (§ 15), 8. Sonderabfallkleinmengen (§ 16), 9. Bau- und Abbruchabfälle (§ 17), 10. Altreifen (§ 18), 11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und medizinische Abfälle (§ 20, 21). Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Alttextilien im Rahmen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und von Verpackungsabfällen.		(1) Die Stadt führt zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch: 1. Bioabfälle (§ 9), 2. Altpapier (§ 10), 3. Kunststoff- und Metallabfälle (§ 11) 4. Sperrmüll (§ 12) 5. Altholz (§ 13) 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) (§ 14), 7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente (§ 15), 8. Sonderabfallkleinmengen (§ 16), 9. Bau- und Abbruchabfälle (§ 17), 10. Altreifen (§ 18), 11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und medizinische Abfälle (§ 20, 21). Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Alttextilien im Rahmen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und von Verpackungsabfällen.
(2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 9 bis 21 zu überlassen. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.		(2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 9 bis 21 zu überlassen. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.
(3) Verpackungen im Sinne des VerpackG sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z. B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zugeführt werden. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier und Pappe wird von den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG über die Mitbenutzung der kommunalen Papiertonnen geregelt (vergl. § 10 Abs. 2).		(3) Verpackungen im Sinne des VerpackG sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z. B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zugeführt werden. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier und Pappe wird von den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG über die Mitbenutzung der kommunalen Papiertonnen geregelt (vergl. § 10 Abs. 2).

(4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.		(4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.
§ 9 Bioabfälle		§ 9 Bioabfälle
(1) Bioabfälle sind nach § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle. Nicht dazu gehören u.a. menschliche und tierische Exkremente, Kadaver, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustiermist, verunreinigte Einstreu, Kehrriecht, Staubsaugerbeutel und Biokunststofftüten. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen und Wurzelholz. Sie gehören zu den Bioabfällen. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind der Stadt zu überlassen, soweit keine Eigenverwertung (siehe § 7 Abs. 2) erfolgt.		(1) Bioabfälle sind nach § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle. Nicht dazu gehören u.a. menschliche und tierische Exkremente, Kadaver, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustiermist, verunreinigte Einstreu, Kehrriecht, Staubsaugerbeutel und Biokunststofftüten. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen und Wurzelholz. Sie gehören zu den Bioabfällen. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind der Stadt zu überlassen, soweit keine Eigenverwertung (siehe § 7 Abs. 2) erfolgt.
(2) Die Erfassung der angefallenen Bioabfälle von Wohngrundstücken erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne, Unterflurbehälter). Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 können zusätzlich zur Biotonne in den zugelassenen Grünschnittsäcken (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6) bereitgestellt werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27.		(2) Die Erfassung der angefallenen Bioabfälle von Wohngrundstücken erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne, Unterflurbehälter). Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 können zusätzlich zur Biotonne in den zugelassenen Grünschnittsäcken (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6) bereitgestellt werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27.

(3) Werden Bioabfälle in erheblichem Maße vermischt mit übrigen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt, kann die Stadt die gesonderte Abfuhr als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen.	Durch die „kann“ Regelung wird der Stadt Halle (Saale) ein Ermessen eingeräumt. Die Entscheidung, ob eine gesonderte Abfuhr als Restmüll erfolgt, 'kann mit 'dieser Regelung schon getroffen werden. „In erheblichem Maße“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auch ausgelegt werden muss (erneutes Ermessen).	(3) Werden Bioabfälle in erheblichem Maße vermischt mit übrigen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt, kann die Stadt die gesonderte Abfuhr als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen.
(4) Darüber hinaus werden Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Absetzcontainer abgefahren (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).		(4) Darüber hinaus werden Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Absetzcontainer abgefahren (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
(5) Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 aus privaten Haushaltungen können auch an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem). Die Abgabe von Grünabfällen ist je nach Abfallart und Herkunft gebührenpflichtig (vgl. AbfGS).		(5) Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 aus privaten Haushaltungen können auch an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem). Die Abgabe von Grünabfällen ist je nach Abfallart und Herkunft gebührenpflichtig (vgl. AbfGS).
(6) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können gesonderte Sammlungen erfolgen. Die dafür vorgesehenen Bereitstellflächen und der Zeitraum der Getrennterfassung werden bekannt gegeben.		(6) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können gesonderte Sammlungen erfolgen. Die dafür vorgesehenen Bereitstellflächen und der Zeitraum der Getrennterfassung werden bekannt gegeben.
§ 10 Altpapier		§ 10 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 sind Druckerzeugnisse (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß AVV).		(1) Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 sind Druckerzeugnisse (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß AVV).
(2) Die Erfassung des Altpapiers aus privaten Haushaltungen erfolgt gemeinsam mit den Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe (Abfallschlüssel 15 01 01) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne, Unterflurbehälter) und ist je nach Herkunft gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG erfüllt sind, können Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der HWS über kommunale Papiertonnen überlassen werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS)..	redaktionelle Änderung, die Nutzung der Unterflurbehälter zur Überlassung von Papier ist schon möglich	(2) Die Erfassung des Altpapiers aus privaten Haushaltungen erfolgt gemeinsam mit den Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe (Abfallschlüssel 15 01 01) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne, Unterflurbehälter) und ist je nach Herkunft gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG erfüllt sind, können Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der HWS über kommunale Papiertonnen <u>oder Unterflurbehälter</u> überlassen werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
(3) Darüber hinaus kann Altpapier aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).		(3) Darüber hinaus kann Altpapier aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
(4) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.		(4) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.
§ 11 Kunststoff- und Metallabfälle		§ 11 Kunststoff- und Metallabfälle

(1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen (Abfallschlüssel 20 01 39 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Gießkannen, Eimer, Einkaufskisten, Hocker, Spielzeug, Schüsseln u. ä. Metallabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle, die aus Metall bestehen (Abfallschlüssel 20 01 40 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Kuchenbleche, Metallschränke und -regalträger, Ofenrohre, Zinkbadewannen, Regenfässer, Metallbettgestelle, Eimer, Töpfe, Wäschepfähle, Schüsseln sowie Fahrräder, Kinderroller und Schubkarren ohne Bereifung. Nicht zur Kategorie Kunststoff- und Metallabfälle gehören Verpackungsabfälle nach VerpackG.		(1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen (Abfallschlüssel 20 01 39 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Gießkannen, Eimer, Einkaufskisten, Hocker, Spielzeug, Schüsseln u. ä. Metallabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle, die aus Metall bestehen (Abfallschlüssel 20 01 40 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Kuchenbleche, Metallschränke und -regalträger, Ofenrohre, Zinkbadewannen, Regenfässer, Metallbettgestelle, Eimer, Töpfe, Wäschepfähle, Schüsseln sowie Fahrräder, Kinderroller und Schubkarren ohne Bereifung. Nicht zur Kategorie Kunststoff- und Metallabfälle gehören Verpackungsabfälle nach VerpackG.
(2) Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Kunststoffabfällen ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).		(2) Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Kunststoffabfällen ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
(3) Darüber hinaus können Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen getrennt voneinander auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).		(3) Darüber hinaus können Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen getrennt voneinander auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
§ 12 Sperrmüll		§ 12 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund seiner Ausmaße, seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der HWS zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passt, diese beschädigen würde oder das Entleeren erschweren könnte. Sperrmüll fällt i.d.R. als Mischsortiment an (Abfallschlüssel 20 03 07 gemäß AVV). Es handelt sich im Wesentlichen um Einrichtungsgegenstände, Garten- und Balkonmöblierung, mobile Spielgeräte u. ä. Dazu gehören z.B. Schrankwände, Küchenmöbel, Sessel und Stühle, Teppiche und Matratzen. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle, für die andere Entsorgungswege vorgegeben sind wie z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidungen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile.		(1) Sperrmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund seiner Ausmaße, seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der HWS zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passt, diese beschädigen würde oder das Entleeren erschweren könnte. Sperrmüll fällt i.d.R. als Mischsortiment an (Abfallschlüssel 20 03 07 gemäß AVV). Es handelt sich im Wesentlichen um Einrichtungsgegenstände, Garten- und Balkonmöblierung, mobile Spielgeräte u. ä. Dazu gehören z.B. Schrankwände, Küchenmöbel, Sessel und Stühle, Teppiche und Matratzen. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle, für die andere Entsorgungswege vorgegeben sind wie z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidungen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile.
(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird in haushaltsüblichen Mengen nach einem Bestellsystem maximal einmal pro Jahr und Haushalt ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 2 m³ pro Person. Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist schriftlich bzw. in elektronischer Form mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ an die HWS zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bzw. in elektronischer Form bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.		(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird in haushaltsüblichen Mengen nach einem Bestellsystem maximal einmal pro Jahr und Haushalt ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 2 m³ pro Person. Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist schriftlich bzw. in elektronischer Form mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ an die HWS zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bzw. in elektronischer Form bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.

(3) Wird für die Entsorgung nach Abs. 2 ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), muss die „Abrufkarte für Sperrmüll“ spätestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein. Die Termin-Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten (vergl. AbfGS).		(3) Wird für die Entsorgung nach Abs. 2 ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), muss die „Abrufkarte für Sperrmüll“ spätestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein. Die Termin-Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten (vergl. AbfGS).
(4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. 2 ist nicht möglich, wenn 1. die Anfallhäufigkeit oder die Menge die Vorgaben des Abs. 2 übersteigt (z. B. bei Haushaltsauflösungen), 2. Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg oder die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten, 3. der Sperrmüll in unbewohnten oder nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken (z. B. bei Totalentrümpelungen), Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken angefallen ist. Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag für die gebührenpflichtige Abfuhr über Pressfahrzeug oder Absetzcontainer auszulösen (vergl. AbfGS).		(4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. 2 ist nicht möglich, wenn 1. die Anfallhäufigkeit oder die Menge die Vorgaben des Abs. 2 übersteigt (z. B. bei Haushaltsauflösungen), 2. Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg oder die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten, 3. der Sperrmüll in unbewohnten oder nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken (z. B. bei Totalentrümpelungen), Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken angefallen ist. Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag für die gebührenpflichtige Abfuhr über Pressfahrzeug oder Absetzcontainer auszulösen (vergl. AbfGS).
(5) Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Abfuhrtag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die allgemeine Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und Verladung und Abtransport gefahrlos und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden.	Die Regelungen zum Bereitstellungsplatz für Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, wird analog der Regelungen zur Bereitstellung der Abfallbehälter angepasst.	(5) Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Abfuhrtag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die allgemeine Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und Verladung und Abtransport gefahrlos und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. <u>Die Entfernung des Bereitstellungsplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 m nicht überschreiten.</u>

(6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Sperrmüll ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).		(6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Sperrmüll ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
(7) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen (Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers oder Anlieferung an den Wertstoffmärkten, vergl. AbfGS).		(7) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen (Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers oder Anlieferung an den Wertstoffmärkten, vergl. AbfGS).
(8) Zur Förderung der Abfallvermeidung unterstützt die Stadt die Besitzer von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern bei der Weitergabe an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“).		(8) Zur Förderung der Abfallvermeidung unterstützt die Stadt die Besitzer von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern bei der Weitergabe an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“).
§ 13 Altholz		§ 13 Altholz
(1) Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 ist Gebrauchtholz, das als Siedlungsabfall anfällt (Abfallschlüssel 20 01 37* und 20 01 38 gemäß AVV). Dazu gehören z. B. Möbel. Nicht zum Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 gehören Verpackungen aus Holz und Holz aus Bau- und Abbruchmaßnahmen.		(1) Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 ist Gebrauchtholz, das als Siedlungsabfall anfällt (Abfallschlüssel 20 01 37* und 20 01 38 gemäß AVV). Dazu gehören z. B. Möbel. Nicht zum Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 gehören Verpackungen aus Holz und Holz aus Bau- und Abbruchmaßnahmen.
(2) Altholz aus privaten Haushaltungen wird in den Verfahren nach § 12 Abs. 2 bis 4 mit entsorgt. Altholz kann auch auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS separat über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).		(2) Altholz aus privaten Haushaltungen wird in den Verfahren nach § 12 Abs. 2 bis 4 mit entsorgt. Altholz kann auch auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS separat über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
(3) Darüber hinaus kann Altholz aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Altholz ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).		(3) Darüber hinaus kann Altholz aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Altholz ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).

(4) Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen (Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers oder Anlieferung an den Wertstoffmärkten, vergl. AbfGS).		(4) Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen (Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers oder Anlieferung an den Wertstoffmärkten, vergl. AbfGS).
§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)		§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)
(1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ElektroG und § 3 Nummer 3 ElektroG, die einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören insbesondere Wärmeträger, Bildschirme und Monitore, Lampen, Großgeräte und Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Photovoltaikmodule.		(1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ElektroG und § 3 Nummer 3 ElektroG, die einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören insbesondere Wärmeträger, Bildschirme und Monitore, Lampen, Großgeräte und Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Photovoltaikmodule.
(2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Nummer 5 ElektroG sind ausschließlich der Stadt, den Vertreibern oder Herstellern zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen, eine Überlassung im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen ist unzulässig. Vor der Abgabe sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.		(2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Nummer 5 ElektroG sind ausschließlich der Stadt, den Vertreibern oder Herstellern zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen, eine Überlassung im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen ist unzulässig. Vor der Abgabe sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.
(3) Elektroaltgeräte (auch Gasentladungslampen und schadstoffhaltige Energiesparlampen) können an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem, vergl. § 29 Abs. 1). Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit der HWS abzustimmen.		(3) Elektroaltgeräte (auch Gasentladungslampen und schadstoffhaltige Energiesparlampen) können an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem, vergl. § 29 Abs. 1). Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit der HWS abzustimmen.

(4) Große oder schwere Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte) aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung von der HWS abgeholt (Holsystem). Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist telefonisch bzw. in elektronischer Form mittels „Abholantrag für Elektroaltgeräte“ an die HWS zu richten. Die Großgeräte werden i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher telefonisch bzw. in elektronischer Form bekannt. Bei der Abholung von Großgeräten können nach vorheriger Abstimmung mit der HWS Kleingeräte beigegeben werden.		(4) Große oder schwere Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte) aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung von der HWS abgeholt (Holsystem). Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist telefonisch bzw. in elektronischer Form mittels „Abholantrag für Elektroaltgeräte“ an die HWS zu richten. Die Großgeräte werden i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher telefonisch bzw. in elektronischer Form bekannt. Bei der Abholung von Großgeräten können nach vorheriger Abstimmung mit der HWS Kleingeräte beigegeben werden.
(5) Kleine Elektroaltgeräte können am Schadstoffmobil (an bestimmten Standplätzen) abgegeben oder in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Die entsprechenden Standplätze des Schadstoffmobils und der Sammelbehälter werden bekannt gegeben.		(5) Kleine Elektroaltgeräte können am Schadstoffmobil (an bestimmten Standplätzen) abgegeben oder in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Die entsprechenden Standplätze des Schadstoffmobils und der Sammelbehälter werden bekannt gegeben.
§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente		§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente
(1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten. Es sind Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Lösemittel, ölhaltige Abfälle und Schmierfette, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Salze, Haushalts- und Fotochemikalien, Batterien und schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe sowie Speiseöle und -fette.		(1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten. Es sind Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Lösemittel, ölhaltige Abfälle und Schmierfette, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Salze, Haushalts- und Fotochemikalien, Batterien und schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe sowie Speiseöle und -fette.

(2) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten erfolgt am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen und an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 (Bringsystem) möglichst in Originalverpackung.		(2) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten erfolgt am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen und an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 (Bringsystem) möglichst in Originalverpackung.
(3) Auf Anforderung des Abfallbesitzers werden schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter von der HWS auch im Holsystem entsorgt.		(3) Auf Anforderung des Abfallbesitzers werden schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter von der HWS auch im Holsystem entsorgt.
(4) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Herkunft und Gebindegröße gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).		(4) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Herkunft und Gebindegröße gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
(5) Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt. Gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und sind vom Handel (Vertreiber) zurückzunehmen.		(5) Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt. Gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und sind vom Handel (Vertreiber) zurückzunehmen.
§ 16 Sonderabfallkleinmengen		§ 16 Sonderabfallkleinmengen
(1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 8 sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind (§ 48 KrWG). Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus § 3 AVV. Sie sind überlassungspflichtig, soweit sie in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind und davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.		(1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 8 sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind (§ 48 KrWG). Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus § 3 AVV. Sie sind überlassungspflichtig, soweit sie in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind und davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.

(2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten, gebührenpflichtig im Bringsystem überlassen werden (vergl. AbfGS).		(2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten, gebührenpflichtig im Bringsystem überlassen werden (vergl. AbfGS).
(3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS im Holsystem gebührenpflichtig entsorgt (vergl. AbfGS).		(3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS im Holsystem gebührenpflichtig entsorgt (vergl. AbfGS).
§ 17 Bau- und Abbruchabfälle		§ 17 Bau- und Abbruchabfälle
(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 9 sind alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, die im Kapitel 17 der Anlage der AVV aufgeführt sind. Dazu gehören z.B. Bauschutt, Fenster, Türen, Abbruchholz, Boden und Steine, Dämmmaterial und gemischte Bauabfälle. Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Abfälle von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel 17 06 03*, 17 06 04 gemäß AVV) sind staubdicht verpackt in reißfesten Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken getrennt zu überlassen. Asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 01*, 17 06 05* gemäß AVV) sind bereits am Anfallort getrennt von anderen Abfällen zu halten. Sie sind staubdicht verpackt in zugelassenen, gekennzeichneten Asbest-Big Bags zu überlassen.		(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 9 sind alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, die im Kapitel 17 der Anlage der AVV aufgeführt sind. Dazu gehören z.B. Bauschutt, Fenster, Türen, Abbruchholz, Boden und Steine, Dämmmaterial und gemischte Bauabfälle. Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Abfälle von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel 17 06 03*, 17 06 04 gemäß AVV) sind staubdicht verpackt in reißfesten Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken getrennt zu überlassen. Asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 01*, 17 06 05* gemäß AVV) sind bereits am Anfallort getrennt von anderen Abfällen zu halten. Sie sind staubdicht verpackt in zugelassenen, gekennzeichneten Asbest-Big Bags zu überlassen.
(2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über zu bestellende Container gebührenpflichtig abgefahren. Kleinmengen können bis 1 m ³ pro Anlieferung an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig abgegeben werden (vergl. AbfGS).		(2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über zu bestellende Container gebührenpflichtig abgefahren. Kleinmengen können bis 1 m ³ pro Anlieferung an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig abgegeben werden (vergl. AbfGS).

(3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der HWS gebührenpflichtig zu überlassen (Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers, vergl. AbfGS). § 8 GewAbfV ist zu beachten.		(3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der HWS gebührenpflichtig zu überlassen (Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers, vergl. AbfGS). § 8 GewAbfV ist zu beachten.
§ 18 Altreifen		§ 18 Altreifen
(1) Altreifen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 10 sind als Abfall anfallende Reifen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge oder Sport- und Spielgeräte ausgestattet sind.		(1) Altreifen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 10 sind als Abfall anfallende Reifen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge oder Sport- und Spielgeräte ausgestattet sind.
(2) Altreifen können beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.		(2) Altreifen können beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.
(3) Altreifen aus privaten Haushaltungen können gebührenpflichtig im Bringsystem auf den Wertstoffmärkten abgegeben werden (vergl. AbfGS).		(3) Altreifen aus privaten Haushaltungen können gebührenpflichtig im Bringsystem auf den Wertstoffmärkten abgegeben werden (vergl. AbfGS).
(4) Darüber hinaus werden Altreifen aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).		(4) Darüber hinaus werden Altreifen aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
§ 19 Alttextilien		§ 19 Alttextilien
- entfällt -		- entfällt -
§ 20 Medizinische Abfälle		§ 20 Medizinische Abfälle

(1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln. Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Satz 1 sind die Einrichtungen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (z.B. Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Arzt Häuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser).		(1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln. Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Satz 1 sind die Einrichtungen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (z.B. Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Arzt Häuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser).
(2) Medizinische Abfälle nach Abs. 1 können gemeinsam mit dem angefallenen hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Restmüll) der gleichen Anfallstelle in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27. Die (gemischten) Abfälle werden in einer gesonderten Sammel tour erfasst und in einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage entsorgt.		(2) Medizinische Abfälle nach Abs. 1 können gemeinsam mit dem angefallenen hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Restmüll) der gleichen Anfallstelle in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27. Die (gemischten) Abfälle werden in einer gesonderten Sammel tour erfasst und in einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage entsorgt.
(3) Alle anderen Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV sind von der Entsorgungspflicht der Stadt insgesamt ausgeschlossen und dürfen nicht gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden.		(3) Alle anderen Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV sind von der Entsorgungspflicht der Stadt insgesamt ausgeschlossen und dürfen nicht gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden.
(4) Eine gemeinsame Bestellung und Nutzung der Restmüllbehälter nach § 23 Abs. 7 ist ausschließlich mit weiteren Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Abs. 1 möglich.		(4) Eine gemeinsame Bestellung und Nutzung der Restmüllbehälter nach § 23 Abs. 7 ist ausschließlich mit weiteren Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Abs. 1 möglich.
§ 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)		§ 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)

(1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 11 sind alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 9 bis 20 fallen oder nach § 4 Abs. 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um Abfall, der nicht verwertet wird bzw. der nach Trennung der verwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle als Restmüll in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zu überlassen ist.		(1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 11 sind alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 9 bis 20 fallen oder nach § 4 Abs. 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um Abfall, der nicht verwertet wird bzw. der nach Trennung der verwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle als Restmüll in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zu überlassen ist.
(2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallstellen in geeigneter Form erfasst und abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS). Näheres regeln §§ 22 bis 27.		(2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallstellen in geeigneter Form erfasst und abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS). Näheres regeln §§ 22 bis 27.
(3) Die Selbstanlieferung von Restmüll an den Wertstoffmärkten und an den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen (vergl. § 29) ist ausgeschlossen.		(3) Die Selbstanlieferung von Restmüll an den Wertstoffmärkten und an den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen (vergl. § 29) ist ausgeschlossen.
§ 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke		§ 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke
(1) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und legt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Grundlage der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl, Größe und Zweck, Abfuhrhythmus und Abfuhrtag der Abfallbehälter sowie deren Bereitstellplatz am Abfuhrtag fest.		(1) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und legt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Grundlage der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl, Größe und Zweck, Abfuhrhythmus und Abfuhrtag der Abfallbehälter sowie deren Bereitstellplatz am Abfuhrtag fest.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter und -säcke zugelassen: - für die Restmüllentsorgung: - fahrbare Restmüllbehälter (grau): MGB mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum - Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³ - für die Bioabfallentsorgung: - fahrbare Biotonnen (braun): MGB mit 120 l und 240 l Füllraum - Unterflurbehälter: UFB in der Größe von 3 m³ - für die Altpapierentsorgung: - fahrbare Papiertonnen (blau): MGB mit 120 l, 240 l und 1100 l Füllraum - Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³ - für die Entsorgung großer Abfallmengen - Umleerbehälter: mit 2,5 m³ oder 5,0 m³ Füllraum (ausschließlich für Restmüll) - Presscontainer: mit 10 m³ oder 20 m³ Füllraum (für Restmüll, Papier, Folien) - Absetzcontainer: mit 1,3 - 2,5 m³, 6 m³, 7 m³ oder 10 m³ Füllraum - Abrollcontainer: mit 11 m³, 13 m³, 21 m³ oder 33 m³ Füllraum - für Restmüll, der sich zum Sammeln in Säcken eignet: - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restmüllsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Restmüllsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vgl. AbfGS). - für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die sich zum Sammeln in Papiersäcken eignen: - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünschnittsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Laub- und Grünschnittsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vergl. AbfGS).		(2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter und -säcke zugelassen: - für die Restmüllentsorgung: - fahrbare Restmüllbehälter (grau): MGB mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum - Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³ - für die Bioabfallentsorgung: - fahrbare Biotonnen (braun): MGB mit 120 l und 240 l Füllraum - Unterflurbehälter: UFB in der Größe von 3 m³ - für die Altpapierentsorgung: - fahrbare Papiertonnen (blau): MGB mit 120 l, 240 l und 1100 l Füllraum - Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³ - für die Entsorgung großer Abfallmengen - Umleerbehälter: mit 2,5 m³ oder 5,0 m³ Füllraum (ausschließlich für Restmüll) - Presscontainer: mit 10 m³ oder 20 m³ Füllraum (für Restmüll, Papier, Folien) - Absetzcontainer: mit 1,3 - 2,5 m³, 6 m³, 7 m³ oder 10 m³ Füllraum - Abrollcontainer: mit 11 m³, 13 m³, 21 m³ oder 33 m³ Füllraum - für Restmüll, der sich zum Sammeln in Säcken eignet: - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restmüllsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Restmüllsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vgl. AbfGS). - für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die sich zum Sammeln in Papiersäcken eignen: - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünschnittsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Laub- und Grünschnittsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vergl. AbfGS).
--	--	--

(3) Restmüllsäcke dürfen nur für kurzzeitig vermehrt angefallenen Restmüll zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Restmüllbehältern und in den in § 23 Abs. 4 und 6 benannten Fällen verwendet werden. Grünschnittsäcke dürfen nur für gelegentlich vermehrt angefallene Grünabfälle von Wohngrundstücken zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 2 genannten Biotonnen verwendet werden.		(3) Restmüllsäcke dürfen nur für kurzzeitig vermehrt angefallenen Restmüll zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Restmüllbehältern und in den in § 23 Abs. 4 und 6 benannten Fällen verwendet werden. Grünschnittsäcke dürfen nur für gelegentlich vermehrt angefallene Grünabfälle von Wohngrundstücken zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 2 genannten Biotonnen verwendet werden.
(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der HWS zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der HWS und werden von ihr unterhalten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Benutzung anderer als der in Abs. 2 genannten Abfallbehältnisse ist nicht gestattet. Die Nutzung von Unterflurbehältern setzt die Errichtung eines geeigneten Standplatzes entsprechend den Bestimmungen des § 26 Abs. 9 voraus.		(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der HWS zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der HWS und werden von ihr unterhalten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Benutzung anderer als der in Abs. 2 genannten Abfallbehältnisse ist nicht gestattet. Die Nutzung von Unterflurbehältern setzt die Errichtung eines geeigneten Standplatzes entsprechend den Bestimmungen des § 26 Abs. 9 voraus.
(5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter fest (z.B. Aufkleber). Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter zum Anbringen der Kennzeichnung nach Aufforderung durch die HWS vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Der Anschlusspflichtige hat fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der HWS anzuzeigen. Alle einem Grundstück zugeordneten fahrbaren Abfallbehälter erhalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Chip und Aufkleber erlauben die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Behälter ohne Chip sind nach Abschluss der Einführung des Identisystems nicht mehr zugelassen.		(5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter fest (z.B. Aufkleber). Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter zum Anbringen der Kennzeichnung nach Aufforderung durch die HWS vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Der Anschlusspflichtige hat fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der HWS anzuzeigen. Alle einem Grundstück zugeordneten fahrbaren Abfallbehälter erhalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Chip und Aufkleber erlauben die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Behälter ohne Chip sind nach Abschluss der Einführung des Identisystems nicht mehr zugelassen.
(6) Biotonnen und Restmüllbehälter sowie Unterflurbehälter für Bioabfälle und Restmüll werden einmal pro Jahr gereinigt. Die HWS kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.		(6) Biotonnen und Restmüllbehälter sowie Unterflurbehälter für Bioabfälle und Restmüll werden einmal pro Jahr gereinigt. Die HWS kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.
§ 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern		§ 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige wählt die Abfallbehälter nach § 22 Abs. 2 (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der zu erwartenden Abfallmenge aus. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall bestimmungsgemäß in den Abfallbehältern untergebracht werden kann. Der Stadt bleibt es vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche der Anschlusspflichtigen die Größe und Anzahl der Abfallbehälter in Abhängigkeit der Abfuhrhythmen zu bestimmen, die benötigt werden, um die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können. Grundsätzlich wird zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 bereitgestellt.		(1) Der Anschlusspflichtige wählt die Abfallbehälter nach § 22 Abs. 2 (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der zu erwartenden Abfallmenge aus. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall bestimmungsgemäß in den Abfallbehältern untergebracht werden kann. Der Stadt bleibt es vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche der Anschlusspflichtigen die Größe und Anzahl der Abfallbehälter in Abhängigkeit der Abfuhrhythmen zu bestimmen, die benötigt werden, um die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können. Grundsätzlich wird zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 bereitgestellt.
---	--	---

(2) Pro Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter in angemessener Größe vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und 14 Tage. Für Wohngrundstücke, auf denen keine vollständige Eigenverwertung der angefallenen Bioabfälle durchgeführt wird, ist mindestens eine zugelassene Biotonne vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 8 Litern pro Person und 14 Tage. Als Richtwert für den Bedarf an Papiertonnen gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und Woche. In begründeten Fällen können für unbewohnte Wohngrundstücke Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen bestellt werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben gemäß § 7 Abs. 4 GewAbfV zugelassene Abfallbehälter in angemessenem Umfang, jedoch mindestens einen Restmüllbehälter, zu nutzen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der Beschäftigten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 10 Litern pro Beschäftigten und 14 Tage. Die Bestellung einer kommunalen Papiertonne ist möglich, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG erfüllt sind.		(2) Pro Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter in angemessener Größe vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und 14 Tage. Für Wohngrundstücke, auf denen keine vollständige Eigenverwertung der angefallenen Bioabfälle durchgeführt wird, ist mindestens eine zugelassene Biotonne vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 8 Litern pro Person und 14 Tage. Als Richtwert für den Bedarf an Papiertonnen gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und Woche. In begründeten Fällen können für unbewohnte Wohngrundstücke Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen bestellt werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS). Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben gemäß § 7 Abs. 4 GewAbfV zugelassene Abfallbehälter in angemessenem Umfang, jedoch mindestens einen Restmüllbehälter, zu nutzen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der Beschäftigten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 10 Litern pro Beschäftigten und 14 Tage. Die Bestellung einer kommunalen Papiertonne ist möglich, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG erfüllt sind.
(3) Ist vorherzusehen oder feststellbar, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen nicht ausreichend ist, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung der Behältervolumenkapazität zu beantragen. Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung eines größeren, ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Abfuhrhythmus festlegen. Dabei orientiert sich die Stadt an vergleichbaren Anschlusspflichtigen.		(3) Ist vorherzusehen oder feststellbar, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen nicht ausreichend ist, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung der Behältervolumenkapazität zu beantragen. Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung eines größeren, ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Abfuhrhythmus festlegen. Dabei orientiert sich die Stadt an vergleichbaren Anschlusspflichtigen.

(4) Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke haben ebenfalls grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag bei der HWS können anstelle der Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke genutzt werden. In diesem Fall beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Bei erforderlicher Abfuhr von Grünabfällen sind Absetzcontainer gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 4, dritter Anstrich bei der HWS zu bestellen. Die Nutzung von Grünschnittsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 6 ist hierfür nicht zulässig.		(4) Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke haben ebenfalls grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag bei der HWS können anstelle der Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke genutzt werden. In diesem Fall beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Bei erforderlicher Abfuhr von Grünabfällen sind Absetzcontainer gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 4, dritter Anstrich bei der HWS zu bestellen. Die Nutzung von Grünschnittsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 6 ist hierfür nicht zulässig.
(5) Der Vorstand einer Kleingartenanlage stimmt bis Ende März eines jeden Jahres mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober mit der HWS die Abfuhr der Abfälle ab. Hierzu hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Soll die Entsorgung über Restmüllsäcke erfolgen, sind diese durch den Vorstand bis Ende März bei der HWS zu erwerben.		(5) Der Vorstand einer Kleingartenanlage stimmt bis Ende März eines jeden Jahres mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober mit der HWS die Abfuhr der Abfälle ab. Hierzu hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Soll die Entsorgung über Restmüllsäcke erfolgen, sind diese durch den Vorstand bis Ende März bei der HWS zu erwerben.
(6) In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z.B. Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen) kann auf schriftlichen Antrag bei der HWS eine Bedarfsentsorgung über Restmüllbehälter, Umleerbehälter, Container oder über die zugelassenen Restmüllsäcke stattfinden. Der Antrag muss auch Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin der Behälter sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt der Leerung bzw. der Abfuhr der Restmüllsäcke enthalten.		(6) In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z.B. Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen) kann auf schriftlichen Antrag bei der HWS eine Bedarfsentsorgung über Restmüllbehälter, Umleerbehälter, Container oder über die zugelassenen Restmüllsäcke stattfinden. Der Antrag muss auch Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin der Behälter sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt der Leerung bzw. der Abfuhr der Restmüllsäcke enthalten.

(7) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin kann die Stadt einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere Anschlusspflichtige und/oder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 2 (insbesondere bei fehlenden Stellflächen) widerruflich zustimmen. § 20 Abs. 4 ist zu beachten. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Nutzergemeinschaften für alle Abfallbehälter sind möglich für: - benachbarte Wohngrundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung und Hausnummer) Nutzergemeinschaften für Restmüllbehälter sind möglich für: 1. benachbarte Wohn- und Gewerbegrundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, 2. benachbarte Gewerbegrundstücke, auf denen jeweils gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen. 3. Grundstücke (mit gleicher Straßenbezeichnung und Hausnummer), auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle von mehreren Erzeugern anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen. Mit dem Antrag ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger bzw. Anschlussberechtigter zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. In den Fällen nach Ziff. 1 ist das grds. ein Grundstückseigentümer (§ 6 Abs. 1). Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern besteht. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Bei der Behälterbestellung ist Abs. 2 zu beachten. Es darf kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehenden Behältervolumen und den Richtwerten nach Abs. 2 bestehen.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(7) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin kann die Stadt einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere Anschlusspflichtige und/oder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 2 (insbesondere bei fehlenden Stellflächen) widerruflich zustimmen. § 20 Abs. 4 ist zu beachten. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Nutzergemeinschaften für alle Abfallbehälter sind möglich für: - benachbarte Wohngrundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung und Hausnummer) Nutzergemeinschaften für Restmüllbehälter sind möglich für: 1. benachbarte Wohn- und Gewerbegrundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, 2. benachbarte Gewerbegrundstücke, auf denen jeweils gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen. 3. Grundstücke (mit gleicher Straßenbezeichnung und Hausnummer), auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle von mehreren Erzeugern anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen. Mit dem Antrag ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger bzw. Anschlussberechtigter zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. In den Fällen nach Ziff. 1 ist das grds. ein Grundstückseigentümer (§ 6 Abs. 1). Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern besteht. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Bei der Behälterbestellung ist Abs. 2 zu beachten. Es darf kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehenden Behältervolumen und den Richtwerten nach Abs. 2 bestehen.
---	---	--

(8) Kein schriftlicher Antrag auf gemeinsame Behälternutzung ist erforderlich, wenn der Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes bestellt.	Neuformulierung des § ohne Änderung der Regelung	(8) Kein schriftlicher Antrag auf gemeinsame Behälternutzung ist erforderlich, wenn Nutzen Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes bestellt. , ist eine formlose Erklärung ausreichend.
(9) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, die für andere Nutzer bestimmt sind.		(9) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, die für andere Nutzer bestimmt sind.
(10) Das Aufstellen und Abholen der Behälter wird von der HWS durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, zu verwahren und sachgemäß zu behandeln. Sie sind ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt. Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwanges sind die Abfallbehälter der HWS herauszugeben oder die Abholung der Behälter ist ihr durch Duldung des Betretens des Grundstückes zu ermöglichen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.		(10) Das Aufstellen und Abholen der Behälter wird von der HWS durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, zu verwahren und sachgemäß zu behandeln. Sie sind ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt. Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwanges sind die Abfallbehälter der HWS herauszugeben oder die Abholung der Behälter ist ihr durch Duldung des Betretens des Grundstückes zu ermöglichen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.
(11) In Ausnahmefällen kann die HWS nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können.		(11) In Ausnahmefällen kann die HWS nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können.
§ 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter		§ 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Für die von der Stadt grundstücksbezogen einzusammelnden Abfälle werden den Anschlusspflichtigen von der HWS Behälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier zur Verfügung gestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Nutzern im Rahmen des § 6 Abs. 3 bzw. 4 zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt werden können und am Abfuhrtag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß § 26 Abs. 1 bereitgestellt werden. Bei Nutzergemeinschaften gilt Satz 2 analog. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.		(1) Für die von der Stadt grundstücksbezogen einzusammelnden Abfälle werden den Anschlusspflichtigen von der HWS Behälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier zur Verfügung gestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Nutzern im Rahmen des § 6 Abs. 3 bzw. 4 zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt werden können und am Abfuhrtag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß § 26 Abs. 1 bereitgestellt werden. Bei Nutzergemeinschaften gilt Satz 2 analog. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.
(2) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Insbesondere dürfen keine heiße Asche und Schlacken, keine sperrigen Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten in Abfallbehälter eingefüllt werden.		(2) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Insbesondere dürfen keine heiße Asche und Schlacken, keine sperrigen Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten in Abfallbehälter eingefüllt werden.
(3) Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall abzubrennen, Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Kann das Festfrieren der Abfälle im Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, ist der Abfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vor der Entleerung schüttfähig zu machen. Die HWS ist nicht verpflichtet, sich nicht lösende Abfälle manuell aus den Behältern zu entfernen.		(3) Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall abzubrennen, Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Kann das Festfrieren der Abfälle im Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, ist der Abfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vor der Entleerung schüttfähig zu machen. Die HWS ist nicht verpflichtet, sich nicht lösende Abfälle manuell aus den Behältern zu entfernen.

(4) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle (z.B. Elektrokleingeräte) eingebracht werden. Diese separat zu erfassenden Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden.		(4) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle (z.B. Elektrokleingeräte) eingebracht werden. Diese separat zu erfassenden Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden.
(5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und aus hygienischen Gründen stets geschlossen zu halten. Um eine spätere ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und ihre Deckel mühelos vollständig schließen, bzw. dass sich bei Unterflursystemen die Schüttschwinge schließt.		(5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und aus hygienischen Gründen stets geschlossen zu halten. Um eine spätere ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und ihre Deckel mühelos vollständig schließen, bzw. dass sich bei Unterflursystemen die Schüttschwinge schließt.
(6) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten: Bei 60 l-Behältern: 36 kg 120 l-Behältern: 48 kg 240 l-Behältern: 100 kg 770 l-Behältern: 310 kg 1100 l-Behältern: 440 kg Das maximale Gewicht für die gefüllten Restmüll- und Grünschnittsäcke beträgt 20 kg. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr der Abfälle. Der Nachweis der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts liegt bei der HWS.		(6) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten: Bei 60 l-Behältern: 36 kg 120 l-Behältern: 48 kg 240 l-Behältern: 100 kg 770 l-Behältern: 310 kg 1100 l-Behältern: 440 kg Das maximale Gewicht für die gefüllten Restmüll- und Grünschnittsäcke beträgt 20 kg. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr der Abfälle. Der Nachweis der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts liegt bei der HWS.

(7) In die Restmüllsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können. Abfallteile dürfen nicht aus dem Sack herausragen. Die Grünschnittsäcke dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Sack beschädigt werden kann. Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.		(7) In die Restmüllsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können. Abfallteile dürfen nicht aus dem Sack herausragen. Die Grünschnittsäcke dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Sack beschädigt werden kann. Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.
(8) Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter und Abfallsäcke schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder den Verlust von bereitgestellten Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige der HWS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder Schäden durch Vandalismus ist der HWS eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(8) Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter und Abfallsäcke schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder den Verlust von bereitgestellten Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige der HWS unverzüglich an <i>schriftlich</i> anzuzeigen. Bei Diebstahl oder Schäden durch Vandalismus ist der HWS eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen.
§ 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter		§ 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter
(1) Die Entleerung von Biotonnen und Unterflurbehältern für Bioabfälle erfolgt 14-täglich.		(1) Die Entleerung von Biotonnen und Unterflurbehältern für Bioabfälle erfolgt 14-täglich.
(2) Der Abfuhrhythmus der Papiertonnen wird nach logistischen Gesichtspunkten für jedes Stadtgebiet einheitlich festgelegt. Möglich ist die wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entleerung. Die Entleerung von Unterflurbehältern für Papier erfolgt 14-täglich oder 4-wöchentlich.	Anpassung an den tatsächlichen Entsorgungsrhythmus, 4-wöchentlich wird nicht genutzt	(2) Der Abfuhrhythmus der Papiertonnen wird nach logistischen Gesichtspunkten für jedes Stadtgebiet einheitlich festgelegt. Möglich ist die wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entleerung. Die Entleerung von Unterflurbehältern für Papier erfolgt 14-täglich oder 4- <i>wöchentlich</i>.

(3) Der Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter wird für die einzelnen Stadtgebiete nach logistischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt. 1. Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt in den in Anlage 2 Ziffer 1 aufgeführten Stadtgebieten 14-täglich. Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen einer wöchentlichen Abfuhr widerruflich zustimmen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Der Antrag ist der HWS zur Bearbeitung zuzuleiten. 2. Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung In den Stadtgebieten nach Anlage 2 Ziffer 2 erfolgt die Regelentsorgung grundsätzlich 14-täglich, die HWS kann auf Antrag einer wöchentlichen Leerung zustimmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Einer wöchentlichen Leerung von Restmüllbehältern mit 120 l Füllraum wird nur zugestimmt, wenn sie gemeinsam mit größeren Restmüllbehältern genutzt werden oder wenn objektive Gründe dies zwingend erfordern (z.B. bauliche Gegebenheiten des Grundstückes im Zusammenhang mit dem Behälterstellplatz nach § 26 Abs. 2 oder dem Transportweg zum Bereitstellplatz nach § 26 Abs. 1). 3. 2 x wöchentliche Restmüllentsorgung Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine 2 x wöchentliche Abfuhr widerruflich festlegen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Dies gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l und 120 l Füllraum. Es besteht kein Anspruch auf Festlegung einer regelmäßigen 2 x wöchentlichen Abfuhr. 4. 4-wöchentliche Restmüllentsorgung bei 1-Personen-Grundstücken	Streichung schriftlich in Nr. 1, 3 und 4 im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1 Aufnahme des wöchentlichen Entleerung von Unterflurbehältern in Nr. 4 auf Grund des Bedarfes	(3) Der Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter wird für die einzelnen Stadtgebiete nach logistischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt. 1. Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt in den in Anlage 2 Ziffer 1 aufgeführten Stadtgebieten 14-täglich. Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen einer wöchentlichen Abfuhr widerruflich zustimmen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Der Antrag ist der HWS zur Bearbeitung zuzuleiten. 2. Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung In den Stadtgebieten nach Anlage 2 Ziffer 2 erfolgt die Regelentsorgung grundsätzlich 14-täglich, die HWS kann auf Antrag einer wöchentlichen Leerung zustimmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Einer wöchentlichen Leerung von Restmüllbehältern mit 120 l Füllraum wird nur zugestimmt, wenn sie gemeinsam mit größeren Restmüllbehältern genutzt werden oder wenn objektive Gründe dies zwingend erfordern (z.B. bauliche Gegebenheiten des Grundstückes im Zusammenhang mit dem Behälterstellplatz nach § 26 Abs. 2 oder dem Transportweg zum Bereitstellplatz nach § 26 Abs. 1). 3. 2 x wöchentliche Restmüllentsorgung Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine 2 x wöchentliche Abfuhr widerruflich festlegen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Dies gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l und 120 l Füllraum. Es besteht kein Anspruch auf Festlegung einer regelmäßigen 2 x wöchentlichen Abfuhr. 4. 4-wöchentliche Restmüllentsorgung bei 1-Personen-Grundstücken
---	---	---

Wird ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück von nur einer Person bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die 4-wöchentliche Leerung eines Restmüllbehälters mit 60 l Füllraum für diesen Zeitraum zugelassen werden. Diese Rhythmusoption erlischt, sobald die Voraussetzungen dafür entfallen. Die Entleerung von Unterflurbehältern für Restmüll erfolgt 14-täglich.		Wird ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück von nur einer Person bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die 4-wöchentliche Leerung eines Restmüllbehälters mit 60 l Füllraum für diesen Zeitraum zugelassen werden. Diese Rhythmusoption erlischt, sobald die Voraussetzungen dafür entfallen. Die Entleerung von Unterflurbehältern für Restmüll erfolgt <u>wöchentlich oder</u> 14-täglich.
(4) Die für die regelmäßige Abfuhr vorgesehenen Wochentage nach Abs. 1 bis 3 werden den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt. Die HWS behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Abfuhrintervalle an den Abfallbehältern vor.		(4) Die für die regelmäßige Abfuhr vorgesehenen Wochentage nach Abs. 1 bis 3 werden den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt. Die HWS behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Abfuhrintervalle an den Abfallbehältern vor.
(5) Sofern kein anderer Termin mit der HWS vereinbart ist, werden Restmüll- und Grünschnittsäcke zu den jeweiligen Abfuhrtagen der Restmüllbehälter und Biotonnen entsorgt. Die Abfuhr von mehr als 7 Abfallsäcken erfolgt auf Antrag als gesonderte gebührenpflichtige Einzelentsorgung nach Abs. 6 Satz 2 außerhalb der Regeltouren und ist vorab mit der HWS abzustimmen. Satz 2 gilt nicht für die Restmüllentsorgung über zugelassene Restmüllsäcke nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6. In diesen Fällen werden Einzelheiten zur Sackabfuhr in der entsprechenden Abstimmung mit der HWS festgelegt.		(5) Sofern kein anderer Termin mit der HWS vereinbart ist, werden Restmüll- und Grünschnittsäcke zu den jeweiligen Abfuhrtagen der Restmüllbehälter und Biotonnen entsorgt. Die Abfuhr von mehr als 7 Abfallsäcken erfolgt auf Antrag als gesonderte gebührenpflichtige Einzelentsorgung nach Abs. 6 Satz 2 außerhalb der Regeltouren und ist vorab mit der HWS abzustimmen. Satz 2 gilt nicht für die Restmüllentsorgung über zugelassene Restmüllsäcke nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6. In diesen Fällen werden Einzelheiten zur Sackabfuhr in der entsprechenden Abstimmung mit der HWS festgelegt.
(6) Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen, Restmüllbehälter und Papiertonnen sowie für die Unterflurbehälter für Bioabfälle, Restmüll und Papier bei der HWS beantragt werden. Gleiches gilt für die gesonderte Abfuhr von Säcken.		(6) Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen, Restmüllbehälter und Papiertonnen sowie für die Unterflurbehälter für Bioabfälle, Restmüll und Papier bei der HWS beantragt werden. Gleiches gilt für die gesonderte Abfuhr von Säcken.

(7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Werktagen davor bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt. Die Abholtag bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vergl. § 32). Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt.		(7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Werktagen davor bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt. Die Abholtag bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vergl. § 32). Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt.
(8) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr.		(8) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr.
(9) Abfallbehälter, die gemäß Abs. 8 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Gleiches gilt für die Abfuhr von Abfallsäcken. Eine gebührenpflichtige Nachentsorgung kann auf Antrag erfolgen (vergl. AbfGS).		(9) Abfallbehälter, die gemäß Abs. 8 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Gleiches gilt für die Abfuhr von Abfallsäcken. Eine gebührenpflichtige Nachentsorgung kann auf Antrag erfolgen (vergl. AbfGS).
(10) Die Abfuhr von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 erfolgt nach Bedarf auf Abruf.		(10) Die Abfuhr von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 erfolgt nach Bedarf auf Abruf.
§ 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze		§ 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze

(1) Die Abfallbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellplätze heranfahren kann und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entfernung des Bereitstellplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten. Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt. Restmüll- und Grünschnittsäcke sind verschlossen am Bereitstellplatz der Restmüllbehälter bzw. Biotonnen, am Fahrbahnrand oder an mit der HWS ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen.		(1) Die Abfallbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellplätze heranfahren kann und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entfernung des Bereitstellplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten. Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt. Restmüll- und Grünschnittsäcke sind verschlossen am Bereitstellplatz der Restmüllbehälter bzw. Biotonnen, am Fahrbahnrand oder an mit der HWS ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen.
(2) Zwischen den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Die Vorschriften der BauO LSA bleiben unberührt.		(2) Zwischen den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Die Vorschriften der BauO LSA bleiben unberührt.
(3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden, nach § 22 Abs. 5 identifiziert werden können und bei der HWS angemeldet sind. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter entgegen § 24 Abs. 5 oder 6 überfüllt, ist die HWS berechtigt, ihre Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeuger. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.		(3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden, nach § 22 Abs. 5 identifiziert werden können und bei der HWS angemeldet sind. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter entgegen § 24 Abs. 5 oder 6 überfüllt, ist die HWS berechtigt, ihre Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeuger. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.

(4) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Abs. 1 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Bereitstellplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei ungenügenden Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder bei Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).		(4) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Abs. 1 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Bereitstellplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei ungenügenden Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder bei Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).
(5) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind (z.B. bei Schnee und Eis, Baustellen oder Straßensperrungen) und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden.		(5) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind (z.B. bei Schnee und Eis, Baustellen oder Straßensperrungen) und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden.

(6) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 2 auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass 1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet, 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen, 3. die Behälter am Abfuhrtag ungehindert zugänglich sind, 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährigverkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind. Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften (u. a. DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“) sind die Bestimmungen nach Anlage 3 dieser Satzung einzuhalten. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung hiervon unberührt. Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.		(6) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 2 auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass 1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet, 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen, 3. die Behälter am Abfuhrtag ungehindert zugänglich sind, 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährigverkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind. Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften (u. a. DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“) sind die Bestimmungen nach Anlage 3 dieser Satzung einzuhalten. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung hiervon unberührt. Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
(7) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. 6 ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (FB Umwelt) oder der zuständigen Fachabteilung der HWS (Bereich Behälterentsorgung) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.		(7) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. 6 ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (FB Umwelt) oder der zuständigen Fachabteilung der HWS (Bereich Behälterentsorgung) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
(8) Die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie der Gebrauch von Schließeinrichtungen (z.B. Deckelschlösser) ist zuvor mit der HWS abzustimmen und nur im Einvernehmen zulässig.		(8) Die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie der Gebrauch von Schließeinrichtungen (z.B. Deckelschlösser) ist zuvor mit der HWS abzustimmen und nur im Einvernehmen zulässig.

(9) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann auf dem Grundstück des Antragstellers ein Unterflurstandplatz betrieben werden. Dazu hat der Grundstückseigentümer die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herzustellen. Die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse und die Herrichtung obliegen dem Grundstückseigentümer. Den Unterflurbehälter stellt die HWS zur Verfügung; er verbleibt in ihrem Eigentum. Die HWS setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Unterflursysteme werden nach erfolgter technischer Abnahme durch die HWS jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen. Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb des Unterflurstandplatzes sowie zur Kostentragung werden zwischen der HWS und dem Grundstückseigentümer schriftlich vereinbart. Zur Gewährleistung der An- und Abfahrt für die Entsorgungsfahrzeuge sowie der gefahrlosen Entleerung der Unterflurbehälter ist vor Baubeginn immer eine schriftliche Standplatzbestätigung der HWS einzuholen, die sich nach den systemseitigen Vorgaben richtet.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(9) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann auf dem Grundstück des Antragstellers ein Unterflurstandplatz betrieben werden. Dazu hat der Grundstückseigentümer die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herzustellen. Die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse und die Herrichtung obliegen dem Grundstückseigentümer. Den Unterflurbehälter stellt die HWS zur Verfügung; er verbleibt in ihrem Eigentum. Die HWS setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Unterflursysteme werden nach erfolgter technischer Abnahme durch die HWS jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen. Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb des Unterflurstandplatzes sowie zur Kostentragung werden zwischen der HWS und dem Grundstückseigentümer schriftlich vereinbart. Zur Gewährleistung der An- und Abfahrt für die Entsorgungsfahrzeuge sowie der gefahrlosen Entleerung der Unterflurbehälter ist vor Baubeginn immer eine schriftliche Standplatzbestätigung der HWS einzuholen, die sich nach den systemseitigen Vorgaben richtet.
(10) Werden die vorgenannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.		(10) Werden die vorgenannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.
§ 27 Störungen in der Abfallentsorgung		§ 27 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese so bald wie möglich (möglichst am nächsten Werktag) nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz, sofern die HWS im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt. Die Maßnahmen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen.		(1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese so bald wie möglich (möglichst am nächsten Werktag) nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz, sofern die HWS im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt. Die Maßnahmen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen.
(2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Abfuhr nicht entsorgt werden, erfolgt die Entsorgung zum nächsten regulären Abfuhrtermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die HWS mit einer gebührenpflichtigen Einzelentsorgung beauftragen (vergl. AbfGS).		(2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Abfuhr nicht entsorgt werden, erfolgt die Entsorgung zum nächsten regulären Abfuhrtermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die HWS mit einer gebührenpflichtigen Einzelentsorgung beauftragen (vergl. AbfGS).
(3) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Dazu ist nachzuweisen, wie die Abfälle entsorgt wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.		(3) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Dazu ist nachzuweisen, wie die Abfälle entsorgt wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
§ 28 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht		§ 28 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft sowie über die Getrennthaltung und Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen.		(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft sowie über die Getrennthaltung und Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).		(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
(3) Der Anschlusspflichtige hat der HWS für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere: - Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder von Teilen davon betreffen, - Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Abfuhrhythmen, - Angaben zur Änderung der Personenanzahl, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird, - Angaben zum Wechsel der Anschlusspflicht.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(3) Der Anschlusspflichtige hat der HWS für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats <i>schriftlich</i> anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere: - Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder von Teilen davon betreffen, - Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Abfuhrhythmen, - Angaben zur Änderung der Personenanzahl, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird, - Angaben zum Wechsel der Anschlusspflicht.
(4) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der HWS innerhalb eines Monats mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben für die Gebührenbemessung zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung der Abfallbehälter unverändert übernommen. Satz 3 gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 7 Abs. 2. Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt. Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.		(4) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der HWS innerhalb eines Monats mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben für die Gebührenbemessung zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung der Abfallbehälter unverändert übernommen. Satz 3 gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 7 Abs. 2. Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt. Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

(5) Hinsichtlich der Bearbeitungsfristen von Änderungen nach Abs. 3 und 4 ist § 31 zu beachten.		(5) Hinsichtlich der Bearbeitungsfristen von Änderungen nach Abs. 3 und 4 ist § 31 zu beachten.
(6) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ergriffen werden.		(6) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ergriffen werden.
§ 29 Anlieferung von Abfällen		§ 29 Anlieferung von Abfällen
(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung für in ihrem Gebiet angefallene Abfälle folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung: - Wertstoffmarkt Äußere Hordorfer Str. 12 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, Schadstoffannahmestelle und Sonderabfallzwischenlager, - Übergabestelle Waage für vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle am Betriebshof Äußere Hordorfer Str. 12, - Wertstoffmarkt Äußere Radeweller Str. 15 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, - Wertstoffmarkt Schieferstr. 2 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG. Die HWS betreibt diese Annahmestellen im Auftrag der Stadt. Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.		(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung für in ihrem Gebiet angefallene Abfälle folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung: - Wertstoffmarkt Äußere Hordorfer Str. 12 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, Schadstoffannahmestelle und Sonderabfallzwischenlager, - Übergabestelle Waage für vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle am Betriebshof Äußere Hordorfer Str. 12, - Wertstoffmarkt Äußere Radeweller Str. 15 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, - Wertstoffmarkt Schieferstr. 2 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG. Die HWS betreibt diese Annahmestellen im Auftrag der Stadt. Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

(2) Besitzer von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte an die Abfallannahmestellen anzuliefern. Die HWS ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu verlangen. Für einzelne Abfallarten ist die Menge pro Anlieferung nach den Regelungen dieser Satzung begrenzt (vergl. § 17 Abs. 2 Satz 2) bzw. vor Anlieferung abzustimmen (vergl. § 14 Abs. 3 Satz 2). Restmüll (§ 21 i.V.m. § 20 Abs. 2) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.		(2) Besitzer von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte an die Abfallannahmestellen anzuliefern. Die HWS ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu verlangen. Für einzelne Abfallarten ist die Menge pro Anlieferung nach den Regelungen dieser Satzung begrenzt (vergl. § 17 Abs. 2 Satz 2) bzw. vor Anlieferung abzustimmen (vergl. § 14 Abs. 3 Satz 2). Restmüll (§ 21 i.V.m. § 20 Abs. 2) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.
(3) Abfälle sind bei der Anlieferung zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die HWS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder den Abfallbesitzer zu verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.		(3) Abfälle sind bei der Anlieferung zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die HWS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder den Abfallbesitzer zu verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
(4) Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.		(4) Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
(5) Ist der Betrieb einer Abfallannahmestelle gestört, ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.		(5) Ist der Betrieb einer Abfallannahmestelle gestört, ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
§ 30 Gebühren		§ 30 Gebühren
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (AbfGS).		Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (AbfGS).
§ 31 Bearbeitung von Anträgen, Fristen		§ 31 Bearbeitung von Anträgen Anträge, Fristen

	Das Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes erfordert eine Neuregelung zur Beantragung von Verwaltungsleistungen . Bisher war überwiegend eine schriftliche Beantragung möglich. Das Onlinezugangsgesetz schreibt jedoch vor, dass Verwaltungsleistungen künftig auch elektronisch anzubieten sind. Die Regelungen zur schriftlichen Antragstellung werden gestrichen. Der § 31 Abs. 1 wird neu gefasst. In diesem wird die Antragstellung (schriftlich bzw. elektronisch) geregelt.	<u>(1) Anträge sind bei der Stadt Halle (Saale) bzw. bei der HWS schriftlich oder elektronisch zu stellen.</u>
--	--	--

(1) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung). Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewerbegrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papier-tonnen), ggf. der Abfuhr-rhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2). Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(12) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung). Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewerbegrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papier-tonnen), ggf. der Abfuhr-rhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2). Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
(2) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung grundsätzlich schriftlich bei der HWS oder bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhr-rhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung. Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1 Die Änderungen der Entsorgungsveranlagung sind bei der HWS zu beantragen. Daher wird „oder bei der Stadt“ gestrichen.	(23) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung grundsätzlich schriftlich bei der HWS oder bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhr-rhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung. Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.

(3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe schriftlich bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.	Streichung schriftlich im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 31 Abs.1	(34) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe schriftlich bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
(4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog.		(45) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog.
(5) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS schriftlich bzw. in elektronischer Form zu beauftragen.		(56) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS schriftlich bzw. in elektronischer Form zu beauftragen.
(6) Die Fristenregelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Nutzung von Unterflursystemen.		(67) Die Fristenregelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Nutzung von Unterflursystemen.
§ 32 Bekanntmachungen		§ 32 Bekanntmachungen

Die in der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehenen allgemeingültigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt oder in der Lokalpresse. Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de und auf der Homepage der HWS unter www.hws-halle.de abrufbar. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.		Die in der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehenen allgemeingültigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt oder in der Lokalpresse. Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de und auf der Homepage der HWS unter www.hws-halle.de abrufbar. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.
§ 33 Ordnungswidrigkeiten		§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht und unberechtigt entnimmt, 2. entgegen § 4 Abs. 6 sich ausgeschlossener Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung entledigt, 3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt, 5. entgegen §§ 9 bis 21 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise entsorgt, 6. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 andere als die zugelassenen und ihm übergebenen Abfallbehältnisse zur Entsorgung verwendet, 7. entgegen § 22 Abs. 5 die Abfallbehälter nach Aufforderung nicht zur Kennzeichnung bereitstellt bzw. Kennzeichnungen entfernt oder verändert, 8. entgegen § 23 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Größe und Anzahl bzw. nicht genügend Abfallsäcke bestellt, 9. entgegen § 23 Abs. 9 und 10 Abfälle unberechtigt in fremde Abfallbehälter füllt bzw. Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umsetzt, 10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter nicht zweckentsprechend verwendet, 11. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle in den Abfallbehältern abbrennt, verdichtet, einstampft, einschlämmt oder Abfallbehälter mit unzulässig verdichtetem Abfall befüllt, 12. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 übervolle Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallbehälter und Abfallsäcke über das maximal zulässige Gesamtgewicht befüllt, 13. entgegen § 24 Abs. 7 Abfallsäcke in unzulässiger Art und Weise befüllt und bereitstellt,		Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht und unberechtigt entnimmt, 2. entgegen § 4 Abs. 6 sich ausgeschlossener Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung entledigt, 3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt, 5. entgegen §§ 9 bis 21 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise entsorgt, 6. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 andere als die zugelassenen und ihm übergebenen Abfallbehältnisse zur Entsorgung verwendet, 7. entgegen § 22 Abs. 5 die Abfallbehälter nach Aufforderung nicht zur Kennzeichnung bereitstellt bzw. Kennzeichnungen entfernt oder verändert, 8. entgegen § 23 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Größe und Anzahl bzw. nicht genügend Abfallsäcke bestellt, 9. entgegen § 23 Abs. 9 und 10 Abfälle unberechtigt in fremde Abfallbehälter füllt bzw. Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umsetzt, 10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter nicht zweckentsprechend verwendet, 11. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle in den Abfallbehältern abbrennt, verdichtet, einstampft, einschlämmt oder Abfallbehälter mit unzulässig verdichtetem Abfall befüllt, 12. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 übervolle Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallbehälter und Abfallsäcke über das maximal zulässige Gesamtgewicht befüllt, 13. entgegen § 24 Abs. 7 Abfallsäcke in unzulässiger Art und Weise befüllt und bereitstellt,
--	--	--

14. entgegen § 26 Abs. 1 Abfallbehälter oder Abfallsäcke so bereitstellt, dass die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist, 15. entgegen § 28 Abs. 1, 3 und 4 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, 16. entgegen § 29 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefert, Abfälle falsch deklariert oder gegen die Benutzungsordnungen verstößt. Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.		14. entgegen § 26 Abs. 1 Abfallbehälter oder Abfallsäcke so bereitstellt, dass die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist, 15. entgegen § 28 Abs. 1, 3 und 4 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, 16. entgegen § 29 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefert, Abfälle falsch deklariert oder gegen die Benutzungsordnungen verstößt. Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
§ 34 Rechtsvorschriften		§ 34 Rechtsvorschriften
Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.		Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.
§ 35 Sprachliche Gleichstellung		§ 35 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Anpassung der Regelung	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form <u>für Personen mit männlichem, weiblichem und diverseм Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.</u>
§ 36 Inkrafttreten		§ 36 Inkrafttreten
*Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale). Die mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2016 und mit der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2020 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 29.10.2014 eingearbeitet worden.		*Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale). Die mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2016 und mit der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2020 <u>und mit der 3. Änderungssatzung vom XX.XX.2022</u> beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 29.10.2014 eingearbeitet worden.

Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4 Vorbemerkung Die verschiedenen Abfallarten sind nach der AVV durch sechsstellige Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung benannt. Gemäß Einleitung Punkt 3 zur Anlage der AVV bedeutet die Aufnahme eines Stoffes oder Gegenstandes in das Abfallverzeichnis nicht, dass er unter allen Umständen Abfall ist. Stoffe oder Gegenstände sind nur dann Abfälle, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung unter die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrWG fallen. Legende: E von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. E-AltöIV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen. Die Entsorgung erfolgt kostenpflichtig außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. E-VerpackG von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des VerpackG fallen und keine Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur nach § 22 Abs. 4 VerpackG abgestimmt ist. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung der Systeme nach § 3 Abs. 16 VerpackG. E-AltfahrzeugV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. S Sonderabfallkleinmengen nach § 16 AbfWS. Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. BattG der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.		Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4 Vorbemerkung Die verschiedenen Abfallarten sind nach der AVV durch sechsstellige Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung benannt. Gemäß Einleitung Punkt 3 zur Anlage der AVV bedeutet die Aufnahme eines Stoffes oder Gegenstandes in das Abfallverzeichnis nicht, dass er unter allen Umständen Abfall ist. Stoffe oder Gegenstände sind nur dann Abfälle, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung unter die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrWG fallen. Legende: E von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. E-AltöIV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen. Die Entsorgung erfolgt kostenpflichtig außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. E-VerpackG von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des VerpackG fallen und keine Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur nach § 22 Abs. 4 VerpackG abgestimmt ist. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung der Systeme nach § 3 Abs. 16 VerpackG. E-AltfahrzeugV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. S Sonderabfallkleinmengen nach § 16 AbfWS. Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. BattG der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.
---	--	---

ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 ElektroG nach § 14 AbfWS erfasst werden. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, sofern keine Optierung nach § 14 Abs. 5 ElektroG vorliegt. B Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind. Wasserrecht Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts. VO (EG) Nr. 1069/2009 Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der VO (EG) Nr. 1069/2009. Abfall-schlüssel Abfallbezeichnung Entsorgungs-ausschluss nach § 20 (2) KrWG 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen E 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen E 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz E 01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten E 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen E 01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen E		ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 ElektroG nach § 14 AbfWS erfasst werden. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, sofern keine Optierung nach § 14 Abs. 5 ElektroG vorliegt. B Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind. Wasserrecht Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts. VO (EG) Nr. 1069/2009 Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der VO (EG) Nr. 1069/2009. Abfall-schlüssel Abfallbezeichnung Entsorgungs-ausschluss nach § 20 (2) KrWG 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen E 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen E 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz E 01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten E 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen E 01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen E
--	--	--

01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	E	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	E
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	E	01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	E
01 03 99	Abfälle a. n. g.	E	01 03 99	Abfälle a. n. g.	E
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	E	01 04 99	Abfälle a. n. g.	E
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E

01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 99	Abfälle a. n. g.	E	01 05 99	Abfälle a. n. g.	E
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E	02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	E	02 01 99	Abfälle a. n. g.	E
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 02 99	Abfälle a. n. g.	E	02 02 99	Abfälle a. n. g.	E
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	

02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen E		02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen E		02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln E		02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E		02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E		02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E
02 03 99	Abfälle a. n. g. E		02 03 99	Abfälle a. n. g. E
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde E		02 04 01	Rübenerde E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm E		02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E		02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E
02 04 99	Abfälle a. n. g. E		02 04 99	Abfälle a. n. g. E
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E		02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E		02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E
02 05 99	Abfälle a. n. g. E		02 05 99	Abfälle a. n. g. E
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E		02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen E		02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E		02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E
02 06 99	Abfälle a. n. g. E		02 06 99	Abfälle a. n. g. E
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials E		02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation E		02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung E		02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E		02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E		02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung E

02 07 99	Abfälle a. n. g.	E		02 07 99	Abfälle a. n. g.	E
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E		03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	E		03 01 99	Abfälle a. n. g.	E
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	E		03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	E
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	E		03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	E
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	E		03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	E
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	E		03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
S				S		
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	E		03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	E
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)			03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
E				E		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E		03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E		03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E		03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E		03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E

03 03 99	Abfälle a. n. g.	E		03 03 99	Abfälle a. n. g.	E
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E		04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
04 01 02	geäschertes Leimleder	E		04 01 02	geäschertes Leimleder	E
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase			04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
	E				E	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E		04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E		04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E		04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E		04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E		04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	E		04 01 99	Abfälle a. n. g.	E
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)			04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
	E				E	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E		04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E		04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten			04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	E				E	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E		04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E

04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern E		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern E		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern E
04 02 99	Abfälle a. n. g. E		04 02 99	Abfälle a. n. g. E
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme E		05 01 02*	Entsalzungsschlämme E
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks E		05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks E
05 01 04*	saure Alkylschlämme E		05 01 04*	saure Alkylschlämme E
05 01 05*	verschüttetes Öl E		05 01 05*	verschüttetes Öl E
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung E		05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung E
05 01 07*	Säureteere E		05 01 07*	Säureteere E
05 01 08*	andere Teere E		05 01 08*	andere Teere E
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E		05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen E		05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen E
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen E		05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen E
05 01 12*	säurehaltige Öle E		05 01 12*	säurehaltige Öle E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung E		05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen E		05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen E
05 01 15*	gebrauchte Filtertone E		05 01 15*	gebrauchte Filtertone E
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung E		05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung E
05 01 17	Bitumen E		05 01 17	Bitumen E
05 01 99	Abfälle a. n. g. E		05 01 99	Abfälle a. n. g. E
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere E		05 06 01*	Säureteere E
05 06 03*	andere Teere E		05 06 03*	andere Teere E
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen E		05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen E
05 06 99	Abfälle a. n. g. E		05 06 99	Abfälle a. n. g. E
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle E		05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle E		05 07 02	schwefelhaltige Abfälle E

05 07 99	Abfälle a. n. g.	E	05 07 99	Abfälle a. n. g.	E
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	E	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	E
06 01 02*	Salzsäure	E	06 01 02*	Salzsäure	E
06 01 03*	Flusssäure	E	06 01 03*	Flusssäure	E
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	E	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	E
06 01 06*	andere Säuren	S	06 01 06*	andere Säuren	S
06 01 99	Abfälle a. n. g.	E	06 01 99	Abfälle a. n. g.	E
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	E	06 02 01*	Calciumhydroxid	E
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	E	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	E
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	E	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	E
06 02 05*	andere Basen	S	06 02 05*	andere Basen	S
06 02 99	Abfälle a. n. g.	E	06 02 99	Abfälle a. n. g.	E
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	S	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	S
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	E	06 03 99	Abfälle a. n. g.	E
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	E	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	E
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	S	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	S
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E
06 04 99	Abfälle a. n. g.	E	06 04 99	Abfälle a. n. g.	E
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen		06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E
06 06 99	Abfälle a. n. g.	E	06 06 99	Abfälle a. n. g.	E
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie		06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	E	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	E
06 07 99	Abfälle a. n. g.	E	06 07 99	Abfälle a. n. g.	E
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen		06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	E	06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	E
06 08 99	Abfälle a. n. g.	E	06 08 99	Abfälle a. n. g.	E
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie		06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	Abfälle a. n. g.	E	06 09 99	Abfälle a. n. g.	E
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln		06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 10 99	Abfälle a. n. g.	E	06 10 99	Abfälle a. n. g.	E
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	

06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung E	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung E
06 11 99	Abfälle a. n. g. E	06 11 99	Abfälle a. n. g. E
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide E	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)E	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)E
06 13 03	Industrieruß E	06 13 03	Industrieruß E
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung E	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung E
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß E	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß E
06 13 99	Abfälle a. n. g. E	06 13 99	Abfälle a. n. g. E
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen S	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen S
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände E	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände E
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände E	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände E
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthaltenE	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthaltenE
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen E	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen E
07 01 99	Abfälle a. n. g. E	07 01 99	Abfälle a. n. g. E
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen E

07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E
07 02 13	Kunststoffabfälle	E	07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	E	07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	E
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	E	07 02 99	Abfälle a. n. g.	E
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E

07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E
07 03 99	Abfälle a. n. g.	E	07 03 99	Abfälle a. n. g.	E
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 99	Abfälle a. n. g.	E	07 04 99	Abfälle a. n. g.	E
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E

07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E
07 05 99	Abfälle a. n. g.	E	07 05 99	Abfälle a. n. g.	E
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E
07 06 99	Abfälle a. n. g.	E	07 06 99	Abfälle a. n. g.	E
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E

07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien E
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen E	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen E
07 07 99	Abfälle a. n. g. E	07 07 99	Abfälle a. n. g. E
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten S	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten S
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen E	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen E
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten E	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten E
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen E	08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen E
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten E	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten E
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen E	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen E
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten E	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen E	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen E
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten E	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten E
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen E	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle E	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle E
08 01 99	Abfälle a. n. g. E	08 01 99	Abfälle a. n. g. E

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver E		08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver E
08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten E		08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten E
08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten E		08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten E
08 02 99 Abfälle a. n. g. E		08 02 99 Abfälle a. n. g. E
08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben		08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten E		08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten E
08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten E		08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten E
08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten E		08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten E
08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen E		08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen E
08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthaltenE		08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthaltenE
08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen E		08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen E
08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen E		08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen E
08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten S		08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten S
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen S		08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen S
08 03 19* Dispersionsöl E		08 03 19* Dispersionsöl E
08 03 99 Abfälle a. n. g. E		08 03 99 Abfälle a. n. g. E
08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten S		08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten S
08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen E		08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen E
08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthaltenE		08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthaltenE
08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallenE		08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallenE

08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E
08 04 17*	Harzöle	E	08 04 17*	Harzöle	E
08 04 99	Abfälle a. n. g.	E	08 04 99	Abfälle a. n. g.	E
08 05	Nicht unter 08 aufgeführten Abfälle		08 05	Nicht unter 08 aufgeführten Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	E	08 05 01*	Isocyanatabfälle	E
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	E	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	E
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S
09 01 04*	Fixierbäder	S	09 01 04*	Fixierbäder	S
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E

09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen E 09 01 99 Abfälle a. n. g. E 10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt E 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung E 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz E 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung E 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form E 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen E 10 01 09* Schwefelsäure E 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen E 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten E 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen E 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten E 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen E 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen E		09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen E 09 01 99 Abfälle a. n. g. E 10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt E 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung E 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz E 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung E 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form E 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen E 10 01 09* Schwefelsäure E 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen E 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten E 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen E 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten E 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen E 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen E
--	--	--

10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	E	10 01 99	Abfälle a. n. g.	E
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E	10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzzunder	E	10 02 10	Walzzunder	E
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	E	10 02 99	Abfälle a. n. g.	E
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	E	10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	E	10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	E
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E

10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	E
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	E
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	E
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	

10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	E
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	E
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	E
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	

10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E		10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E		10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 04 03*	Calciumarsenat	E		10 04 03*	Calciumarsenat	E
10 04 04*	Filterstaub	E		10 04 04*	Filterstaub	E
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	E		10 04 05*	andere Teilchen und Staub	E
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E		10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E		10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E		10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E		10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	E		10 04 99	Abfälle a. n. g.	E
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E		10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 05 03*	Filterstaub	E		10 05 03*	Filterstaub	E
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E		10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E		10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E		10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E		10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E		10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E		10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E		10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	E		10 05 99	Abfälle a. n. g.	E
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E		10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E		10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 03*	Filterstaub	E		10 06 03*	Filterstaub	E
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E		10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E		10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E		10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E		10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E

10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	E	10 06 99	Abfälle a. n. g.	E
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E	10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	E	10 07 99	Abfälle a. n. g.	E
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	E	10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 08 09	andere Schlacken	E	10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E	10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E	10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E

10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	E	10 08 99	Abfälle a. n. g.	E
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	E	10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E	10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	E	10 09 99	Abfälle a. n. g.	E
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	E	10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E

10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a. n. g.	E
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	E
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E

10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	E
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a. n. g.	E
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	

10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	E	10 13 99	Abfälle a. n. g.	E
10 14	Abfälle aus Krematorien		10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE		11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	E	11 01 05*	saure Beizlösungen	E
11 01 06*	Säuren a. n. g.	E	11 01 06*	Säuren a. n. g.	E
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	E	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	E
11 01 08*	Phosphatierschlämme	E	11 01 08*	Phosphatierschlämme	E
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E

11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 99	Abfälle a. n. g.	E
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	E
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 99	Abfälle a. n. g.	E
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	E
11 03 02*	andere Abfälle	E
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	E

11 05 99	Abfälle a. n. g.	E	11 05 99	Abfälle a. n. g.	E
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	E	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	E	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	E
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	E	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	E
12 01 13	Schweißabfälle	E	12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E

12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	E	12 01 99	Abfälle a. n. g.	E
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)		12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	E	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	E
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	E	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	E
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)		13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	E	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	E
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	E	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	E
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	E	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	E
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	E	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	E
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E
13 01 13*	andere Hydrauliköle	E	13 01 13*	andere Hydrauliköle	E
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-Altölv	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-Altölv
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-Altölv	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-Altölv
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-Altölv	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-Altölv
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-Altölv	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-Altölv
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-Altölv	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-Altölv
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen		13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E

13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	E bzw. E-AltölV
13 07 02*	Benzin	E
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E
13 08 02*	andere Emulsionen	E
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	E
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	E

14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische		14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
E			E	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	E	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel		14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel
enthalten	E		enthalten	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel		14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel
enthalten	E		enthalten	E
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E-VerpackG	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E-VerpackG	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E-VerpackG	15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E-VerpackG	15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen	E-VerpackG	15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen	E-VerpackG	15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E-VerpackG	15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E-VerpackG	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe		15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe
enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S		enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	E	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen		16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge E-AltfahrzeugV		16 01 04*	Altfahrzeuge E-AltfahrzeugV
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten E-AltfahrzeugV		16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten E-AltfahrzeugV
16 01 07*	Ölfilter E-AltöIV		16 01 07*	Ölfilter E-AltöIV
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile E		16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile E
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten E		16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten E
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags) E		16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags) E
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge E		16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge E
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen E		16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten E		16 01 13*	Bremsflüssigkeiten E
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten E		16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten E
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen E		16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen E
16 01 16	Flüssiggasbehälter E		16 01 16	Flüssiggasbehälter E
16 01 17	Eisenmetalle E		16 01 17	Eisenmetalle E
16 01 18	Nichteisenmetalle E		16 01 18	Nichteisenmetalle E
16 01 19	Kunststoffe E		16 01 19	Kunststoffe E
16 01 20	Glas E		16 01 20	Glas E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen E		16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen E
16 01 22	Bauteile a. n. g. E		16 01 22	Bauteile a. n. g. E
16 01 99	Abfälle a. n. g. E		16 01 99	Abfälle a. n. g. E
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile		16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten S		16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten S
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen E		16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen E
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten E		16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten E

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bauteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E	16 02 13*	gefährliche Bauteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E
16 03 07*	metallisches Quecksilber	E	16 03 07*	metallisches Quecksilber	E
16 04	Explosivabfälle		16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munitionsabfälle	E	16 04 01*	Munitionsabfälle	E
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	E	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	E
16 04 03*	andere Explosivabfälle	E	16 04 03*	andere Explosivabfälle	E
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	E	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	E
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E

16 06 Batterien und Akkumulatoren		16 06 Batterien und Akkumulatoren
16 06 01* Bleibatterien S bzw. BattG		16 06 01* Bleibatterien S bzw. BattG
16 06 02* Ni-Cd-Batterien S bzw. BattG		16 06 02* Ni-Cd-Batterien S bzw. BattG
16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien BattG		16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien BattG
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03) BattG		16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03) BattG
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren BattG		16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren BattG
16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren E		16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren E
16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08* ölhaltige Abfälle E		16 07 08* ölhaltige Abfälle E
16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten E		16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten E
16 07 99 Abfälle a. n. g. E		16 07 99 Abfälle a. n. g. E
16 08 Gebrauchte Katalysatoren		16 08 Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) E		16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) E
16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten E		16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten E
16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. E		16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. E
16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) E		16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) E
16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten E		16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten E
16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden E		16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden E
16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind E		16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind E
16 09 Oxidierende Stoffe		16 09 Oxidierende Stoffe
16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat E		16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat E
16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat E		16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat E
16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid E		16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid E
16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g. E		16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g. E

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
E		E
16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
E		E
16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E	16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E	16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
E		E
16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
E		E
16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E	16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
E		E
16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
E		E
16 11 04 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E	16 11 04 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
E		E
16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
E		E
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E	16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
E		E
17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01 Beton		17 01 01 Beton
17 01 02 Ziegel		17 01 02 Ziegel
17 01 03 Fliesen und Keramik		17 01 03 Fliesen und Keramik
17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E	17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
E		E

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz		17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas E		17 02 02	Glas E	
17 02 03	Kunststoff		17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte		17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische E		17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische E	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen S		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen S	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte E		17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte E	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing E		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing E	
17 04 02	Aluminium		17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei E		17 04 03	Blei E	
17 04 04	Zink E		17 04 04	Zink E	
17 04 05	Eisen und Stahl		17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn E		17 04 06	Zinn E	
17 04 07	gemischte Metalle E		17 04 07	gemischte Metalle E	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind E		17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind E	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten E		17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten E	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten E		17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten E	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält E		17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält E	

17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E

17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E

18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) E	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) E
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden E	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden E
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten E	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen E	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen E
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel E	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel E
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen S	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen S
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin E	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin E
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen E	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden E	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden E
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten E	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen E	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen E
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel E	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel E
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen S	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen S
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON

WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung E 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle E 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung E 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung E 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten E 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen E 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält E 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt E 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält E 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt E 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten E 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen E 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung E 19 01 99 Abfälle a. n. g. E 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen E 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten E 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen E		WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung E 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle E 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung E 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung E 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten E 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen E 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält E 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt E 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält E 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt E 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten E 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen E 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung E 19 01 99 Abfälle a. n. g. E 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen E 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten E 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten E 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen E
--	--	--

19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe		19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe	
enthalten	E		enthalten	E	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
E			E		
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 99	Abfälle a. n. g.	E	19 02 99	Abfälle a. n. g.	E
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	E	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	E
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	E	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	E	19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	E
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	E	19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
E			E		
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	E	19 04 03*	nicht verglaste Festphase	E
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E	19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E

19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	E	19 06 99	Abfälle a. n. g.	E
19 07	Deponiesickerwasser		19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände		19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E

19 08 99	Abfälle a. n. g.	E	19 08 99	Abfälle a. n. g.	E
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 09 99	Abfälle a. n. g.	E	19 09 99	Abfälle a. n. g.	E
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung		19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	E	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	E
19 11 02*	Säureteere	E	19 11 02*	Säureteere	E
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	E	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	E
19 11 99	Abfälle a. n. g.	E	19 11 99	Abfälle a. n. g.	E
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	

19 12 01	Papier und Pappe	E	19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E	19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E	19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi		19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	E	19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	E	19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) 20 01 01 Papier und Pappe 20 01 02 Glas 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle ggf. VO (EG) Nr. 1069/2009 20 01 10 Bekleidung 20 01 11 Textilien 20 01 13* Lösemittel S 20 01 14* Säuren S 20 01 15* Laugen S 20 01 17* Fotochemikalien S 20 01 19* Pestizide S 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle S bzw. ElektroG 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten ElektroG 20 01 25 Speiseöle und -fette S 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen S 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten S 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallenS 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten S 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen S 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel S 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen S bzw. freiwilliges Rücknahmesystem		20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) 20 01 01 Papier und Pappe 20 01 02 Glas 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle ggf. VO (EG) Nr. 1069/2009 20 01 10 Bekleidung 20 01 11 Textilien 20 01 13* Lösemittel S 20 01 14* Säuren S 20 01 15* Laugen S 20 01 17* Fotochemikalien S 20 01 19* Pestizide S 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle S bzw. ElektroG 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten ElektroG 20 01 25 Speiseöle und -fette S 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen S 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten S 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallenS 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten S 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen S 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel S 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen S bzw. freiwilliges Rücknahmesystem
--	--	--

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten S bzw. BattG 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen S bzw. BattG 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen ElektroG 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen ElektroG 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt 20 01 39 Kunststoffe 20 01 40 Metalle 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g. 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle 20 02 02 Boden und Steine 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle 20 03 Andere Siedlungsabfälle 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle 20 03 02 Marktabfälle 20 03 03 Straßenkehricht 20 03 04 Fäkalschlamm Wasserrecht 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung 20 03 07 Sperrmüll 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g. * gefährliche Abfallart (1) - gelöscht - (2) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als		20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten S bzw. BattG 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen S bzw. BattG 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen ElektroG 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen ElektroG 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt 20 01 39 Kunststoffe 20 01 40 Metalle 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g. 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle 20 02 02 Boden und Steine 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle 20 03 Andere Siedlungsabfälle 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle 20 03 02 Marktabfälle 20 03 03 Straßenkehricht 20 03 04 Fäkalschlamm Wasserrecht 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung 20 03 07 Sperrmüll 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g. * gefährliche Abfallart (1) - gelöscht - (2) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als
--	--	--

gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas. (3) - gelöscht - (4) - gelöscht - (5) - gelöscht - (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.		gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas. (3) - gelöscht - (4) - gelöscht - (5) - gelöscht - (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
--	--	--

Anlage 2: Verzeichnis der Stadtgebiete nach Entsorgungsrhythmen 1.) Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 1) Am Wasserturm Ammendorf/Beesen Blumenau Böllberg/Wörmlitz Büschdorf Dautzsch Diemitz Dieselstraße Dölau Dölauer Heide Frohe Zukunft Gebiet der DB Gottfried Keller-Siedlung Heide-Süd Industriegebiet Nord Kanena/Bruckdorf Kröllwitz Mötzlich Nietleben Ortslage Lettin Planena Radewell Osendorf Reideburg Saaleaue Seeben Tornau Versorgungsgebiet		Anlage 2: Verzeichnis der Stadtgebiete nach Entsorgungsrhythmen 1.) Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 1) Am Wasserturm Ammendorf/Beesen Blumenau Böllberg/Wörmlitz Büschdorf Dautzsch Diemitz Dieselstraße Dölau Dölauer Heide Frohe Zukunft Gebiet der DB Gottfried Keller-Siedlung Heide-Süd Industriegebiet Nord Kanena/Bruckdorf Kröllwitz Mötzlich Nietleben Ortslage Lettin Planena Radewell Osendorf Reideburg Saaleaue Seeben Tornau Versorgungsgebiet
--	--	--

2.) Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 2) Altstadt Damaschkestraße Freiimfelde/Kanenaer Weg Gesundbrunnen Giebichenstein Heide-Nord Landrain Lutherplatz/Thüringer Bahnhof Nördliche Innenstadt Nördliche Neustadt Paulusviertel Silberhöhe Südliche Innenstadt Südliche Neustadt Südstadt Thaerviertel Trotha Westliche Neustadt		2.) Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 2) Altstadt Damaschkestraße Freiimfelde/Kanenaer Weg Gesundbrunnen Giebichenstein Heide-Nord Landrain Lutherplatz/Thüringer Bahnhof Nördliche Innenstadt Nördliche Neustadt Paulusviertel Silberhöhe Südliche Innenstadt Südliche Neustadt Südstadt Thaerviertel Trotha Westliche Neustadt
---	--	---

Anlage 3: Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach § 26 Abs. 6 und 7 Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben: 1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu beachten, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein. 2. Folgende Richtwerte können herangezogen werden: <table><tr><td>Restmüllbehälter</td><td>20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)</td></tr><tr><td></td><td>10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)</td></tr><tr><td>Biotonne</td><td>8 Liter pro Person und 14 Tage</td></tr><tr><td>Papiertonne</td><td>20 Liter pro Person und Woche</td></tr><tr><td>Gelbe Tonne</td><td>10 Liter pro Person und Woche</td></tr></table> 3. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der HWS zulässig. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke	Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)		10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)	Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage	Papiertonne	20 Liter pro Person und Woche	Gelbe Tonne	10 Liter pro Person und Woche	Streichung von „gegenüberliegenden“, da die Breite des Transportweges auch vorhanden sein muss, wenn sich gegenüber eine Mauer, ein Zaun o. ä. befindet.	Anlage 3: Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach § 26 Abs. 6 und 7 Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben: 1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu beachten, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein. 2. Folgende Richtwerte können herangezogen werden: <table><tr><td>Restmüllbehälter</td><td>20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)</td></tr><tr><td></td><td>10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)</td></tr><tr><td>Biotonne</td><td>8 Liter pro Person und 14 Tage</td></tr><tr><td>Papiertonne</td><td>20 Liter pro Person und Woche</td></tr><tr><td>Gelbe Tonne</td><td>10 Liter pro Person und Woche</td></tr></table> 3. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der HWS zulässig. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke	Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)		10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)	Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage	Papiertonne	20 Liter pro Person und Woche	Gelbe Tonne	10 Liter pro Person und Woche
Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)																					
	10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)																					
Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage																					
Papiertonne	20 Liter pro Person und Woche																					
Gelbe Tonne	10 Liter pro Person und Woche																					
Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück)																					
	10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)																					
Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage																					
Papiertonne	20 Liter pro Person und Woche																					
Gelbe Tonne	10 Liter pro Person und Woche																					

des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.

Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

5. Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
-------------	-----------	------------	------------------------

MGB 60 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 120 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 240 Liter	0,75	0,70	1,00
MGB 770 Liter	1,40	1,75	1,50
MGB 1100 Liter	1,50	1,75	1,50

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die Behälter mit Schiebedeckel (770 l und 1100 l) ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

6. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 Meter sein.

Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

7. Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

8. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.

des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.

Bei ~~gegenüberliegenden~~ Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

5. Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
-------------	-----------	------------	------------------------

MGB 60 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 120 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 240 Liter	0,75	0,70	1,00
MGB 770 Liter	1,40	1,75	1,50
MGB 1100 Liter	1,50	1,75	1,50

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die Behälter mit Schiebedeckel (770 l und 1100 l) ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

6. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 Meter sein.

Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

7. Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

8. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.

9. Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrtshöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 31 t und eine Zufahrtsbreite von 3,55 m. 10. Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 22 m Durchmesser erforderlich. Zudem wird eine Zufahrt der Wendekreise mit einer Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m benötigt. Die Wendekreismitte muss frei befahrbar sein (keine Bäume, Büsche o.ä.). Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird akzeptiert. 11. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.		9. Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrtshöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 31 t und eine Zufahrtsbreite von 3,55 m. 10. Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 22 m Durchmesser erforderlich. Zudem wird eine Zufahrt der Wendekreise mit einer Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m benötigt. Die Wendekreismitte muss frei befahrbar sein (keine Bäume, Büsche o.ä.). Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird akzeptiert. 11. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.